Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

I. Abhandlungen.

Constitutionelle Erfahrungen.

Ein Beitrag zur Verfassungs-Politik.

Von R. Mohl.

Es war in der That keine leichte Aufgabe für die gesetzgebenden Gewalten der süddeutschen Staaten, als es sich vor dreissig Jahren davon handelte, neue Verfassungen zu geben. Einer Seits gewährten die eigenen bisherigen Einrichtungen und Erfahrungen gar keine Anhaltspunkte, und waren selbst die Vorgänge in ausserdeutschen Staaten in jener Zeit noch wenig zahlreich und zum bedeutenden Theile wegen wesentlicher Verschiedenheit der Verhältnisse nicht anwendbar; anderer Seits sollten die neuen Bestimmungen sogleich auf eine unbegränzte, jedenfalles lange Zukunft festgestellt und Aenderungen in denselben für ganz unmöglich erklärt oder doch wenigstens sehr erschwert werden. Es mussten also Versuche gemacht und gleich deren erste Lösungen beibehalten werden.

Sehr unbillig ist es unter diesen Umständen, ein strenges Gericht zu verhängen, wenn itzt die Erfahrung zeigt, dass sich die verfassunggebenden Gewalten in einer Bestimmung vergriffen haben. Und es ist eine wohlfeile Weisheit, die Nachtheile einer Einrichtung nachzuweisen, die dem Scharfsinne der Gründer entgingen, welche aber indessen durch das Leben an das Licht gestellt worden sind. Tadel verdient nur derjenige Fehler, welchen gleich zur Zeit der Begehung ein ernstlicheres Nachdenken, eine schärfere Menschenkenntniss hätten entdecken

können. Und selbst in diesem Falle hat die staatliche Naivität jener Zeit immer noch ihren grossen Werth, weil vielleicht mehr Bewusstseyn es gar nicht hätte zu der That kommen lassen, mit welcher wir denn doch in der Hauptsache zufrieden zu seyn alle Ursache haben.

Allein damit ist natürlich nicht gesagt, dass es nicht erlaubt und selbst geboten sei, solche Fehler sich klar zu machen und sie nach Ursache und Würkung auseinander zu legen. Vielleicht ist doch eine Möglichkeit einer Verbesserung; jeden Falles können Mittel zur Neutralisirung aufgesucht werden. Und würde ihre Aufdeckung auch nur als Warnungszeichen für diejenigen Staaten dienen, welche ihre Verfassungen noch zu gründen oder zu vollenden haben, so wäre sie ein Verdienst. Namentlich dürfte diese Rücksicht gerade itzt von grosser Bedeutung seyn, da allem Anscheine nach in kurzer Zeit auch in Preussen durch eine reichsständige Verfassung den schwankenden und unklaren Zuständen ein Halt, den unbestimmten und sich verirrenden Wünschen ein Ziel gegeben werden soll.

Von besonderer Bedeutung aber ist dann vor Allem die abzunehmende Lehre, wenn ein Fehler die Folge einer unrichtigen Anwendung eines an sich wahren, und in dem Geiste der Volksvertretung liegenden Grundsatzes ist; oder wenn sich zeigt, dass das Licht eines Gedanken sich in dem trüben Medium der Würklichkeit falsch bricht. Gerade solche Fehler können leicht auch anderwärts wiederholt werden; und doppelt leicht, wenn sie durch den Text einer früheren Verfassung als Beispiele festgestellt scheinen, dem Fernerstehenden aber der wahre Sachverhalt verborgen ist.

Es wäre demnach nicht nur psychologisch merkwürdig, sondern auch für die Anwendung sehr belehrend, wenn wir eine Nachweisung der durch spätere Erfahrung erprobten Missgriffe in den Verfassungs-Urkunden sämmtlicher deutscher constitutioneller Staaten besässen. Sollte dabei auch unsere Eitelkeit etwas leiden, so würde sich diess an Einsicht reichlich bezahlen. Es ist mir jedoch nicht bekannt, dass eine Arbeit dieser Art bis itzt bestünde; ich will von einer Zusammenstellung gar nicht reden, aber auch nicht einmal Erörterungen, welche einen einzelnen Staat beträfen. Es scheint, man begnügt sich in jedem einzelnen

Lande damit, es zu wissen und zu fühlen; allein eben diess ist unzureichend und selbstisch.

Es soll in Nachstehendem ein Versuch gemacht werden, einige Missstände der bezeichneten Art, welche die Erfahrung in der württembergischen Verfassung kennen gelehrt hat, mitzutheilen. Sie sind nicht nur an sich der Erwägung des Staatsmannes nicht unwerth; sondern sie mögen auch desshalb als besonders beachtenswerth erscheinen, weil die württembergische Verfassung vor vielen anderen Ansprüche auf Vollkommenheit sollte machen können. Nicht nur hatte wenigstens das alte Land eine fast dreihundertjährige Erfahrung in nahe verwandten Einrichtungen; sondern es ist auch das itzige Grundgesetz bekanntlich nicht das rasche Erzeugniss eines drängenden Augenblickes, oder einer einseitigen Ansicht; sondern das Ergebniss eines fünfthalbjährigen Kampfes und der Auszug des Besten aus drei bis vier vorangegangenen Entwürfen. Ueberdiess war wohl bei der Feststellung weniger Grundgesetze ein so herzlich guter Wille von allen Seiten, das als Beste Anerkannte auch würklich ins Leben treten zu lassen: Man wäre versucht jene Zeit den politischen Brautstand Württembergs zu nennen. Wenn dessen unerachtet auch hier einzelne Missgriffe gemacht wurden, und sich im Leben Einzelnes anders darstellt, als die Einsicht und die Hoffnung des Jahres 1819 annahmen, so ist diess in der That ein schlagender Beweis von der Schwürigkeit der Aufgabe einer Verfassungsgründung, und eine eindringliche Warnung zur schärfsten Umsicht.

Ich werde aber zweierlei Bestimmungen ausheben. Einmal solche, welche auf den ersten Blick als ganz untadelhaft, und vielleicht nebenbei als ziemlich untergeordneter Art, erscheinen, und aus denen sich doch in der Würklichkeit bedeutende Nachtheile ergeben. Zweitens aber Vorschriften, welche den Anschein der Illiberalität oder allzuweit getriebner Kleinlichkeit haben, dagegen der Erfahrung gemäss entschieden zuträglich und dem allgemeinen Wohle förderlich sind. — Wenn den ersteren, wenigstens in einigen Fällen, Vorschläge zu Verbesserungen beigefügt sind, so wird diess seine Berechtigung darin finden, dass das Begreifen eines Mangels den Wunsch einer Beseitigung zur nothwendigen Folge hat; ferner darin, dass vielleicht ein an sich nicht haltbarer Gedanke auf den rechten Weg leitet. Falls aber

die Beispiele einer anscheinend verfehlten, in der Würklichkeit aber heilsamen Bestimmung an Zahl und Bedeutung kleiner seyn werden, so rührt diess daher, dass die württembergische Verfassungs-Urkunde nur wenige Einrichtungen getroffen hat, gegen welche schon von vorneherein Einwendungen möglich wären.

Dass ich bei Fragen, welche so unmittelbar in das Leben eingreifen und so vielfache Interessen Einzelner oder ganzer Klassen berühren, oder deren Beantwortung überhaupt mit der ganzen Lebens- und Staats-Ansicht zusammenhängt, keine allgemeine Zustimmung für meine Ansichten erwarte, versteht sich von selbst. Ich verlange auch nur, dass man meine Absicht anerkennt, welche lediglich auf Erforschung der Wahrheit an sich gerichtet ist und von keinerlei Partheibegünstigung etwas weiss.

I.

Anscheinend freisinnige, erfahrungsgemäss aber nachtheilige Bestimmungen.

1. Numerische Beschränkung des königlichen Rechtes, Mitglieder der ersten Kammer zu ernennen.

Die Ausscheidung einer eigenen Pairskammer war die von Aussen gebotene, unerlässliche Bedingung des Zustandekommens einer württembergischen Verfassung.

Ueber den Hauptbestandtheil einer solchen Kammer konnte kein Zweifel seyn; es waren diess natürlich die Standesherrn, welche in Württemberg zahlreicher als in irgend einem andern deutschen constitutionellen Staate ansässig sind. (Bei Eröffnung der Stände im Jahre 1820 waren ihrer 31, die standesherrlichen Gemeinschaften mitgerechnet.) Vielleicht wären dieselben zahlreich genug gewesen, um für sich allein eine erste Kammer zu bilden; allein mehrere Zusätze schienen, aus verschiedenen Gründen, unerlässlich. Zuerst musste es, wenn einmal Geburt und nicht Wahl Antheil an der Volksvertretung gab, unmöglich scheinen, die Prinzen des königlichen Hauses zu übergehen. Ihre persönliche Stellung verdiente noch grössere Berücksichtigung, als die der Standesherrn; das Wohl des Staates lag ihnen sicher eben so nahe, als irgend einem Bürger; der Vorgang aller dermaligen

constitutionellen Monarchieen sprach dafür, so namentlich der von Bayern und Baden. Allein von noch grösserer materieller Bedeutung war die Nothwendigkeit einer Vorkehrung gegen eine Alleinherrschaft der bevorzugten Sonderinteressen der Standesherrn. Namentlich die feindliche Stellung, welche die ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgraven eben damals in geschlossener Reihe gegen die württembergische Regierung eingenommen hatten, und welche bewies, dass sie keineswegs geneigt seien, sich selbst förmlichen Gesetzen zu unterwerfen, falls durch solche eine Verbesserung der Zustände der grossen Volksmenge mit Hintansetzung geschichtlicher Verhältnisse beabsichtigt werde, musste es sehr räthlich erscheinen lassen, ihren ständischen Einfluss nicht über die Gebühr gross festzustellen. Eine Mässigung desselben war nun allerdings schon durch die Theilnahme der Prinzen vom Hause gegeben; allein sie reichte nicht hin, aus mehr als Einer Ursache. Daher ward auch ein Recht der Krone, Mitglieder der Pairskammer frei zu ernennen, in Anspruch genommen; und zwar glaubte man ihr die Ernennung sowohl lebenslänglicher als erblicher Mitglieder einräumen zu müssen, ebenfalls nach Vorgängen, namentlich in Frankreich und Bayern. Um nun aber nicht auf der andern Seite der Regierung ein nach Belieben in die Wagschaale zu werfendes Uebergewicht in der ersten Kammer in die Hand zu geben, wurde (ebenfalls wieder wie in Bayern und in Baden, allein gegen die Vorgänge in England und Frankreich) dieses Ernennungsrecht in bestimmte enge Schranken zu bannen für nöthig erachtet. Und so ward nicht nur bestimmt, dass die erblich zu ernennenden Mitglieder nur aus der Klasse des ritterschaftlichen Adels, und zwar nur der reicheren Familien desselben, genommen werden dürfen; sondern auch und hauptsächlich, dass die Gesammtzahl der von der Krone zu Ernennenden ein Drittheil der übrigen Mitglieder der Kammer (Prinzen und Standesherrn) nicht übersteigen dürfe.

Diese letztere Bestimmung ist es nun, welche sich, und zwar in mehr als Einer Beziehung, als nachtheilig herausstellt, so löblich auch ihr Grund ist und so anscheinend billig ihr Inhalt zu seyn scheint. Nachstehende Erörterungen mögen es beweisen.

a) Wenn der ganze Zweck der Neutralisirung standesherrlichen Widerspruches gegen die Regierung und gegen volksthüm-

liche Wünsche sollte erreicht werden, so war natürlich für wenigstens die Möglichkeit einer die Standesherrn überwiegenden Stimmenzahl in der ersten Kammer Sorge zu tragen. Sonst konnte die Beimischung eines nichtstandesherrlichen Bestandtheiles nur in dem, beinahe nie vorkommenden, Falle einer Durchzählung der Stimmen beider Kammern und bei den gemeinsamen Wahlen derselben von irgend einer Bedeutung seyn. Auf eine solche Möglichkeit grösserer Stimmenzahl wurde nun ohne Zweifel auch bei der vorliegenden Verfassungsbestimmung gezählt, indem neben dem vom Könige ernannten Drittheile auch noch die Prinzen vom Hause gerechnet wurden; und es mochte dieses um so genügender erscheinen, als gerade die württembergische Regentenfamilie sich einer grössern Anzahl von Prinzen erfreut, als, mit Ausnahme des österreichischen, irgend ein anderes fürstliches Haus in Europa. Dennoch hat der Erfolg gezeigt, dass diese Ueberstimmung der Standesherren nicht möglich ist, sondern vielmehr dieselben, so oft sie wollen, ihren Sonderinteressen bei Gesetzesentwürfen der Regierung oder bei Beschlüssen der zweiten Kammer den Sieg unbedingt verschaffen können. Man nehme den gegenwärtigen Personalbestand der ersten Kammer. Es sind 11 volljährige Prinzen; 22 Standesherren (nach Abrechnung von 2 ruhenden Stimmen;) 3 standesherrliche Gemeinschaften; 2 erblich und 10 lebenslänglich ernannte Mitglieder. Somit stehen also jeden Falles 25 standesherrliche gegen 23 andere Stimmen. Diese letztere Zahl erhält sich aber thatsächlich nicht einmal auf solcher Höhe. Nicht nur pflegt der eine oder andere Prinz weder anwesend, noch auch durch Stimmübertragung vertreten zu seyn; sondern es liegt auch ganz in der Natur der Sache, dass die erblich vom Könige ernannten Mitglieder sich den Ansichten und Abstimmungen der Standesherrn anschliessen, von welchen sie eine kaum merkliche Linie trennt. Von den Fällen individueller Vorliebe auch noch anderer Mitglieder für die staatlichen von den Standesherrn vertretenen Grundsätze gar nicht zu reden. Ist diess nun aber der Stand der Dinge selbst bei einer ungewöhnlich grossen Anzahl von volljährigen Prinzen des Hauses, wie soll er sich erst gestalten in dem, doch auch möglichen, Falle einer Verminderung derselben? Je mit dem Ausfallen von drei Prinzen erlöscht auch eines der königlichen Ernennungs-

rechte. — Jeder Württemberger kennt nun aber die Folgen des Stimmenverhältnisses in der ersten Kammer. Es dürfte in der That keine kleine Aufgabe seyn, alle die auf Ausbildung oder Erweiterung volksthümlicher Rechte oder Interessen gerichteten Anträge und Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu zählen, welche in der ersten Kammer beseitigt wurden, oder die auf Durchführung von Rechtsgleichheit oder auf Befreiung von geschichtlich hergekommenen Lasten gehenden Bestimmungen in königlichen Gesetzesentwürfen, welche von den Standesherrn verworfen oder wesentlich verändert wurden. Und wie wenig noch ist in diesen positiven Thatsachen die ganze Würkung des standesherrlichen Uebergewichtes enthalten. Vielleicht eben so viele und wohl noch wichtigere Vorschläge sind notorisch von Seite der Krone oder im Saale der Abgeordneten ganz unterblieben, weil ihnen doch mit Gewissheit eine Verwerfung von der Mehrzahl in der ersten Kammer vorauszusagen war. Ich erinnere nur z. B. an die Beseitigung der Grundlasten, welche seit Einführung der Verfassung kaum einen Fortschritt gemacht hat und kaum einem entgegensieht; an den Schutz der Felder gegen die jagdbaren Thiere; an die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, u. s. w. Ist doch durch die der Regierung gestattete Ernennung einer Anzahl von Mitgliedern der ersten Kammer so wenig eine derselben und ihrer Richtung günstige Stimmung zu bewerkstelligen gewesen, dass gerade die mit den wichtigsten Verwaltungszweigen beauftragten Minister oft Jahre lang nicht einmal für gut finden können, in dieser Kammer persönlich zu erscheinen. Und gränzt es ja fast an das Komische, die ersten Regierungsbeamten, gegenüber von der geschlossenen Mehrzahl der Kammer nicht selten die Stellung einer Opposition einnehmen zu sehen, und zu vernehmen, wie die nämlichen Männer, welche in der Kammer der Abgeordneten vielleicht als die Vertheidiger überspannter Regierungsansprüche angegriffen, dieselben Maassregeln, welche hier als der Ausfluss einer der Volksfreiheit abgeneigten Gesinnung angefeindet werden, in demselben Augenblicke und in einer räumlichen Entfernung von nur zwanzig Schritten als die Verfechter und Vorboten einer rechtsverachtenden Umwälzung eine Mehrheit der Stimmen gegen sich haben. Und dabei wolle man nicht übersehen, dass dieser Zustand der Dinge nicht

etwa durch eine Veränderung in den Personen geändert werden kann, da er bei einer Auflösung der Ständeversammlung derselbe bleibt, von keiner allgemeinen Wahl berührt wird. — Keines Beweises bedarf es wohl, dass der Mechanismus der constitutionellen Einrichtungen eine Aenderung hier dringend erheischte, indem es kaum zu ertragen ist, dass dem, nun einmal grundsätzlich nicht zu ändernden, Dualismus von Regierung und Ständen auch noch ein zweiter von den Kammern unter sich beigefügt ist, und dass die Regierung dadurch in den wichtigsten Dingen in einer nach allen Seiten zu gleicher Zeit hin verneinenden Schwebe erhalten wird. Auch ist wohl eben so wenig zu bezweifeln, dass in den grossen Einherrschaften mit Volksvertretern, wie in England oder Frankreich, schon längst durch die Ernennung neuer Pairs abgeholfen worden wäre.

b) Es liegt in der Natur der Sache, dass die vom Könige auf Lebenslang ernannten Mitglieder aus den höchsten Staatsdienern genommen werden. Nur durch einflussreiches Amt, Erfahrung in Staatssachen und anerkanntes Verdienst mag die wesentlich schiefe Stellung, in welcher sich dieselben einer Seits zu ihren standesherrlichen Genossen, anderer Seits zur Masse des Volkes stehen, leidlich zurecht gerückt werden. In solche Aemter und solche persönliche Verhältnisse pflegt man denn nun aber nur in vorgerückteren Jahren zu kommen; und wenn auch, wie natürlich, die Ernennung nicht leicht an einen bereits sehr alten Mann kommen wird: so ist doch eine nothwendige Folge der geschilderten Umstände, dass die vom Könige lebenslänglich ernannten Mitglieder in der Regel nicht sehr lange Dienste in der Kammer leisten, ehe sie in das Greisenalter eintreten. Und eine Anzahl derselben wird immer schon so vorgerückt seyn, dass eine kräftige Dienstleistung, selbst nur ein regelmässiger Besuch der Sitzungen, ausser Frage steht. Ein Austritt und Ersatz durch einen jüngern Mann ist aber, da die Verfassungs-Urkunde eine lebenslängliche Ernennung vorschreibt, bis itzt wenigstens als unmöglich betrachtet worden. Und in der That sind auch, ausser der Beachtung des Buchstabens der Verfassungs-Urkunde, die triftigsten politischen Gründe vorhanden, die Möglichkeit eines Austrittes nicht anzuerkennen, weil sonst von mehr als Einer Seite einem sich unbequem machenden Manne seine Stellung in

der Kammer absichtlich so unangenehm gemacht werden könnte, dass er am Ende durch eine Niederlegung derselben Ruhe erkaufen würde. Damit aber könnte der ganze Zweck der königlichen Ernennungen vereitelt oder jede Spur von Unabhängigkeit verwischt werden.

Dieser Zustand der Dinge hat aber natürlich mehr als Eine verdrüssliche Folge.

Vor Allem wird das numerische Gegengewicht der vom Könige Ernannten gegen die standesherrliche Mehrheit noch unbedeutender, als es (wie so eben nachgewiesen wurde) schon an und für sich ist. Und zwar fällt nicht etwa blos die eine Stimme des wegen Krankheit oder Alters nicht erscheinenden lebenslänglichen Mitgliedes weg; sondern da dasselbe im Zweifel auch noch mit der Stimmführung für einen der Prinzen beauftragt war, auch noch diese zweite Stimme. Nehme man nun den, nicht etwa erfundenen, Fall an, dass drei oder vier lebenslängliche Mitglieder monatelang nicht erscheinen können, so entgehen der Vertheidigung der Regierungs- und (was in dieser Kammer zusammenfällt) der volksthümlichen Ansichten sechs bis acht Stimmen. Man wird aber nicht einwenden wollen, dass ja auch die Standesherrn lebenslängliche Mitglieder seien, und somit ebenfalls in das höhere Alter einrücken. Bei ihnen ist der Fall aus zwei Gründen ein wesentlich verschiedener. Einmal treten sie im Durchschnitte weit jünger in die Kammer, da sie durch Geburt und nicht durch eine lange Dienstlaufbahn ihren Sitz erlangen. Unter einer gleichen Anzahl sind also bei ihnen jeden Falles mehr jüngere Männer. Zweitens und hauptsächlich aber haben sie das Recht, sich in der Kammer vertreten zu lassen, was den Lebenslänglichen nicht zusteht. Entweder nämlich können sie ihre Stimmen einem andern Mitgliede übertragen, oder aber sie mögen ihre Nachfolger schon bei Lebzeiten an ihrer Statt schicken. Rechte, welche auch regelmässig ausgeübt werden. Da nun überdiess nach einer (hinsichtlich ihrer Verfassungsmässigkeit sehr zweifelhaften) Gewohnheit auch diese Stellvertreter eine zweite Stimme führen können: so folgt daraus, dass eine standesherrliche Stimme kaum je verloren gehen kann, und dass die mit denselben Beauftragten, wenn man nur will, alle im kräftigsten Mannesalter stehen.

Ein zweiter kaum kleinerer Nachtheil ist der, dass die Arbeitskräfte der Kammer der Standesherrn durch das Alter und die Kränklichkeit eines Theiles der ernannten Mitglieder sehr geschwächt werden. Dass auf diese Kategorie von Mitgliedern bei den schriftlichen Arbeiten hauptsächlich gerechnet werden muss, bedarf nicht erst der Erwähnung. Sie sind durch Bildung für den Staatsdienst, durch Erfahrung und durch formelle Gewandtheit hauptsächlich für die Referate der Commissionen und für den, sehr beschwerlichen, Secretärdienst geeignet. Auch zeigt die Erfahrung, dass diese vorzugsweise Fähigkeit zu allen Zeiten anerkannt und benützt worden ist. Wenn nun aber, wie oben bemerkt, von den 10—12 möglicherweise vom Könige ernennbaren Mitgliedern 3—4 arbeitsunfähig geworden sind; eben so viele weitere als Minister oder Regirungscommissäre in der Kammer keine Zeit zu ständischen Arbeiten haben oder schicklicherweise nicht mit der Beurtheilung von Regirungs-Maassregeln beauftragt werden können: so schmilzt die Zahl der zu schriftlichen Arbeiten zu Verwendenden gar sehr zusammen. Da nun aber doch gearbeitet werden muss, so entsteht die Gefahr, dass die Ausarbeitung der Referate durch standesherrliche Privatdiener besorgt werde, welche zu diesem Zwecke von ihren Herren zum Landtage mitgebracht würden. Leicht ist aber einzusehen, dass diese Sitte verderblich wäre. Theils, weil der angebliche Referent, der aber die Arbeit nicht selbst durchdacht, die Thatsachen nicht durch eigenes Aufsuchen sich eingeprägt hätte, in der Commission und in der Kammersitzung die Sache nicht mit Ueberlegenheit zu vertreten wüsste, somit die Beschlüsse der Kammer leicht eine falsche Richtung bekommen könnten. Theils, weil es dem Ansehen der Kammer der Standesherrn nur schaden könnte, wenn eine solche Arbeits-Vertretung als Regel bekannt würde. Theils endlich, weil es schwerlich im allgemeinen Interesse läge, wenn ständische Geschäfte anstatt von den erfahrensten und begabtesten Staatsmännern von den Privatdienern einer mit grossen Sonderrechten versehenen und auf einem eigenthümlichen Standpuncte stehenden hohen Aristokratie vorbereitet würden.

c) Selbst das Zustandekommen der Sitzungen der ersten Kammer ist durch die Beschränkung der königlichen Ernennungen in Frage gestellt. Trotz dem, dass die Kammer schon

durch die Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder als vollzählig gilt, und dass, da möglicherweise jedes Mitglied zwei Stimmen führt, die übertragenen Stimmen aber bei der Berechnung der Hälfte auch gezählt werden; mit anderen Worten, trotz dem, dass die persönliche Anwesenheit von einem blossen Viertheile der sämmtlichen Kammermitglieder die Haltung einer Sitzung gestattet: ist es doch schon vorgekommen, nicht nur dass einzelne Sitzungen nicht gehalten werden konnten, sondern dass aus Mangel an erscheinenden Mitgliedern selbst auf ganzen Landtagen die erste Kammer sich nicht zu constituiren vermochte. Nun wird freilich, je nach den staatlichen Gesammtansichten und Wünschen des Beurtheilers, die Rückführung eines Landtages auf Eine Kammer einen sehr verschiedenen Grad von Bedauern erregen: allein objectiv kann doch ein solcher Zustand keine Billigung verdienen. Die Verfassung will nun einmal zwei Kammern; auch lässt sich nicht läugnen, dass die Kammer der Standesherrn schon sehr gute Dienste geleistet hat, wo die Kammer der Abgeordneten das rechte Maass verloren hatte. Wäre eine Vermehrung der vom Könige zu Ernennenden möglich gewesen, so hätte der Missstand leicht vermieden werden können.

d) Es ist oben bereits bemerkt worden, dass die Verleihung eines erblichen Sitzes in der ersten Kammer die mögliche Zahl der Ernennungen auf Lebenslang für alle Zeiten vermindert, indem die beiden Arten von königlichen Ernennungen zusammen ein Drittheil der übrigen Mitglieder nicht überschreiten dürfen. Es ist unter diesen Umständen allerdings zu vermuthen, dass die Zahl der erblichen Stimmübertragungen nicht sehr rasch steigen wird, indem es offenbar für die Regierung in mehrfacher Beziehung weit vortheilhafter ist, ihren vertrautesten und bedeutendsten Dienern einen Sitz in der Kammer zu geben, als einen solchen ein für allemal zu vergeben, wo denn doch nur in der ersten Generation die Gewissheit einer Uebereinstimmung mit der Regierung besteht, bei den Nachkommen aber sich die Sache ganz anders gestalten mag. Allein die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit einer allmähligen Vermehrung der erblichen Sitze kann nicht geläugnet werden. Wenn jeder Regent auch nur Eine solche Stimme vergiebt, so wird diess allmählig von Bedeutung. Hiemit aber würde sich die Zahl der lebenslänglichen Mitglieder immer mehr

vermindern; am Ende vielleicht das ganze Recht aufhören. Sind nun aber die obenstehenden Bemerkungen nicht unbegründet, so ist auch damit angedeutet, welche bedeutende Nachtheile eine solche Zusammensetzung der Kammer der Standesherrn haben müsste. Hierbei sei namentlich an eine Beziehung erinnert, welche bei dem Abschlusse der Verf.Urk. ganz übersehen worden zu seyn scheint. Das Grundgesetz hat nämlich, und wohl in der Hauptsache mit Recht, die Befugnisse eines Reichsverwesers da zu beschränken gesucht, wo dieselben zu einem über die Zeit seiner Verwaltungszeit hinausgehenden Nachtheile für König und Staat missbraucht werden könnten. Unter diesen Beschränkungen ist nun aber eine die Ernennung von erblichen Mitgliedern der ersten Kammer betreffende nicht aufgeführt. Eine Unmöglichkeit ist es somit nicht, dass einmal unter einer Reichsverwesung hierin eine Verschwendung einträte; das einmal angerichtete Uebel aber könnte auf keine Weise wieder gut gemacht werden, selbst wenn das Ernennungsrecht lebenslänglicher Mitglieder dadurch für immer vernichtet wäre.

Durch die bisher vorgetragenen Erörterungen ist nun wohl der Beweis in der That geliefert, dass die verfassungsmässige Beschränkung des Rechtes der Krone, erbliche Mitglieder der ersten Kammer zu ernennen, manchfache und bedeutende Missstände zur Folge, und eine gutgemeinte, aber nicht genugsam umsichtige Politik sich selbst entgegen gehandelt hat. Und nichts wäre unbegründeter, als wenn man sich etwa dem Troste überlassen wollte, dass durch diese Missstände wenigstens ein unbedingtes Uebergewicht der Regierung in der ersten Kammer, damit aber die mögliche Lähmung aller ständischen Würkung, abgekauft sei. Einmal nämlich liegt in der Natur der Sache und wird auch durch die Erfahrung bewiesen, dass in der Regel die Standesherrn noch mehr fast, als die Regierung selbst, Beschlüssen der Abgeordneten abgeneigt sind, welche in Erweiterung der Volksrechte zu weit gehen möchten. Von einem aus der Unabhängigkeit der Standesherrn zu ziehenden Vortheile in dieser Richtung ist gar keine Rede. Zweitens aber ist es eine sehr falsche Vorstellung, wenn man sich die lebenslänglichen Mitglieder als unbedingt abhängig von den Ministern denkt. Im Gegentheile gehören sie durch ihre ganze persönliche Stellung und durch ihr Alter zu den unabhängigsten Mitgliedern der Staatsgesellschaft. Niemals werden

sie freilich gemeinschaftliche Sache mit der Widerspruchsparthei in der zweiten Kammer machen, von der sie durch die Gewohnheit eines ganzen Lebens und durch ihre ganze Staatsanschauung getrennt sind: allein von welcher Pairskammer ist diess zu erwarten, und ist nicht vielmehr eine solche gerade zum Gegengewichte gegen ausschweifende volksthümliche Forderungen bestimmt? Die Ueberstimmung der lebenslänglichen Mitglieder bringt somit zwar allerdings vielfache Hinderung der Regierung, aber nie Begünstigung der Interessen der Mehrzahl. Das Merkwürdige ist ja gerade, dass die Regierung in der Kammer der Standesherrn häufig in die Stellung einer Opposition gedrängt ist.

Nothwendig wirft sich somit die Frage auf, ob denn kein Hülfsmittel gegen das Uebel zu finden sei? — Die Hoffnung ist eine geringe.

Einer gründlichen Abhülfe, welche natürlich nur in einer bedeutenden Erweiterung, wo nicht gar in einer völligen Unbeschränktheit, des königlichen Ernennungsrechtes bestehen könnte, steht schon der formelle Umstand im Wege, dass solche nur durch eine Abänderung der Verfassung zu Stande zu bringen wäre. An eine solche wird aber sicherlich Niemand sich wagen. Sodann aber würde gerade diese Abänderung aus materiellen Gründen die Zustimmung der Majorität der Stände niemals erhalten. Sollte nämlich die Erweiterung des königlichen Rechtes in einer Vermehrung der lebenslänglichen Mitglieder bestehen, so würden die Standesherrn durch eine Einwilligung geradezu einen staatlichen Selbstmord begehen, den kein Verständiger von ihnen erwarten wird. Und höchst zweifelhaft dürfte es überdiess seyn, ob die Kammer der Abgeordneten eine solche Beherrschung der ersten Kammer durch die Regierung billigte und zwar mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen. Wollte aber die Abänderung auch nur dahin vorgeschlagen werden, dass die vom Könige erblich ernannten Mitglieder nicht in die von ihm zu besetzende Zahl eingerechnet würden; und möchte man etwa annehmen, dass hiergegen die Standesherrn weniger einzuwenden hätten: so stünde wenigstens eine Weigerung der zweiten Kammer in sicherer Aussicht, indem diese in einer Vermehrung der Stimmenzahl in der ersten Kammer eine gefährliche Bedrohung ihres Rechtes und

Einflusses für die Fälle einer Durchzählung der Stimmen so wie der gemeinschaftlichen Wahlen sehen müsste.

Allein wäre nicht wenigstens die Abstellung des einen oder des andern untergeordneten Missstandes möglich? — Auch hier ist nur geringe Aussicht. Die Hauptsache wäre offenbar, wenn für die beständige Arbeitstüchtigkeit der lebenslänglichen Mitglieder gesorgt werden könnte. Allein es ist oben bereits angedeutet worden, welche dringende Gründe des Verfassungsrechtes und der Staatsklugheit sich dem einzigen würksamen Mittel entgegenstellen. Ebenso ist wohl nur wenige Aussicht, dass sich eine Ausdehnung des Rechtes der Stimmübertragung auf die lebenslänglichen Mitglieder durchsetzen liesse. Schon der Umstand, dass es höchst zweifelhaft ist, ob diese Maassregel noch unter den Begriff eines Zusatzes zur Verfassung fiele, und nicht vielmehr eine Abänderung derselben wäre, dürfte im Wege stehen. Sodann möchte auf eine Geneigtheit der Standesherrn nur wenig zu rechnen seyn. Und am Ende wäre auch mit der ganzen Maassregel nur wenig geholfen. Dieselbe fände nämlich nur dann überhaupt eine Anwendung, wenn entweder die Zahl der Prinzen sich sehr verminderte, oder wenn diese allgemein persönlich erschienen, indem nur unter diesen beiden Voraussetzungen Mitglieder mit blos Einer Stimme (Prinzen oder Lebenslängliche) vorhanden seyn können. Was endlich eine Beschränkung des Ernennungsrechtes des Reichsverwesers betrifft, so wäre diese freilich an sich wohl am leichtesten durchzusetzen: allein damit wäre auch für die Gegenwart und für das Bestehende lediglich nichts gewonnen, sondern nur eine entfernte, blos mögliche, und vielleicht thatsächlich nie eintretende weitere Verschlimmerung beseitigt.

Die Nachtheile des gemachten Missgriffes sind somit, sowohl in der Hauptsache als in den Nebenpuncten, als unabänderlich zu betrachten. Und nur die Frage kann noch aufgeworfen werden, ob sie nicht irgendwie neutralisirt werden können?

Ausser Frage steht, aus mehr als Einem Grunde, die unbedingte Gewinnung der erforderlichen Anzahl von Standesherrn für die Interessen der Regierung; und ebenso eine directe Einschüchterung derselben, zu welcher es überdiess an den Mitteln fehlte. Somit scheint denn kaum ein anderer Weg offen zu stehen, als

ein festes und systematisches gegenseitiges Anschliessen der Regierung und der Kammer der Abgeordneten hinsichtlich aller wahrhaft volksthümlichen, d. h. die Ausbildung der Verfassung fördernder und Sonderinteressen bekämpfender Maassregeln. Ein bestimmtes und kräftiges, durch kein Missglücken entmuthigbares oder zu ermüdendes Beharren auf solchen Gesetzesentwürfen muss denn doch am Ende den Sieg davon tragen, namentlich wenn der freien Erörterung der Grundsätze und der Hinderungsursachen auch ausserhalb der Ständeversammlung Raum gegeben wird. Der Weg ist ein langsamer und wenig erfreulicher; dass er aber zum Ziele führt, beweist das Beispiel von England, wo auf völlig gesetzliche Art den, wahrlich noch ganz anders festgestellten, Sonderinteressen und Partheiansichten der Mehrzahl des Oberhauses blos durch Beharrlichkeit und öffentliche Meinung allmählig so Grosses abgestritten worden ist. Das Gefühl der Vereinzelung und des Unterliegens im Kampfe der Gründe führt nothwendig zum Misstrauen in sich selbst, zum Schwanken und endlich zum Nachgeben. Freilich ist, diess muss zugegeben werden, ein solches Verfahren schwürig, und es kann nicht durchgeführt werden, wenn die Regierung nicht durch die Folgerichtigkeit, das Vertrauen und die Einsicht des Volks unterstützt wird.

Ganz unnöthig dürfte es seyn, die Lehren noch besonders herauszuheben, welche sich aus den bisher besprochenen württembergischen Zuständen für diejenigen deutschen Staaten ergeben, welche ihre staatsrechtlichen Grundlagen erst noch zu ordnen haben.

2. Das System der Wahlen für die zweite Kammer.

Das von der württembergischen Verfassungs-Urkunde festgestellte System für die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer ist im Wesentlichen Folgendes:

Die Passiv-Wahlfähigkeit ist sehr wenigen Beschränkungen unterworfen, und zwar nur hinsichtlich des Alters, des Leumundes und der privatrechtlichen Unabhängigkeit des Candidaten. Vermögens-Bestimmungen namentlich sind fast keine gegeben; auch ist Bewohnung des Wahlbezirkes nicht gefordert. Damit das Amt nicht zu ungebürlichem Einflusse missbraucht werde, darf ein weltlicher oder geistlicher Beamter nicht in seinem

Geschäftsbezirke gewählt werden; nur Gemeinde- und Körperschafts-Beamten sind von dieser Unfähigkeit ausgenommen.

Ebenso ausgedehnt in ihrer Art ist die Activ-Wahlfähigkeit. Zwar ist nicht geradezu allgemeines Stimmrecht gegeben, und das Vermögen nicht ganz ausser Beachtung gelassen; allein die Beschränkungen sind in der That möglichst gering. Je auf sieben Bürger (etwa auf 35 Menschen) kommt Ein Wahlmann; von der Gesammtheit der auf eine Gemeinde fallenden Wahlmänner aber sind die ersten beiden Drittheile die im letzten Jahre mit directen Abgaben am höchsten Besteuerten des Ortes, das letzte Drittheil wird von den sämmtlichen übrigen Bürgern der Gemeinde frei aus Denen gewählt, welche irgend eine, wenn auch noch so kleine, directe Steuer bezahlten. Ein Unterschied zwischen den Städten und dem flachen Lande besteht nicht, sondern alle Wahlmänner eines Oberamtsbezirkes haben gemeinschaftlich zu wählen; die einzige Ausnahme machen sieben der grösseren Städte, welchen je ein eigener Abgeordneter zugetheilt ist, wogegen sie an der Wahl ihres Bezirkes keinen Antheil nehmen.

Die Kammer der Abgeordneten ist im Verhältnisse zur Grösse des Staates sehr zahlreich besetzt. Ausser 23 Mitgliedern, welche mehr als die Stellvertreter von Sonderinteressen anzusehen sind, so wie den eben genannten 7 Abgeordneten von Städten, hat nämlich jedes der 63 Oberämter seinen Mann zu stellen.

Endlich enthält die Verfassungs-Urkunde eine Reihe bis in die Einzelnheiten heruntersteigender Vorschriften über das formelle Verfahren bei Vornahme der Wahlen, so dass nicht nur der Willkühr der Regierung, sondern selbst der der Gesetzgebung sehr enge Schranken gesetzt sind.

Gar leicht mag dieses Wahlsystem auf den ersten Blick Beifall finden. Es ist liberal in dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes; bei weitem liberaler als die allermeisten deutschen und ausserdeutschen Verfassungen. Seine offenbare Absicht ist, dem würklichen Ausdrucke des Volkswillens gesetzlich-freien Spielraum zu lassen, weshalb es denn namentlich die Bestellung möglichst vieler Wahlmänner, deren Vertheilung lediglich nach der Kopfzahl der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden, endlich statt aller weiteren Vermögensbedingungen nur die Bezahlung irgend einer directen Steuer vorschreibt. Es will die Beamten

zwar nicht ausschliessen, allein sie sollen nur aus freier, ungezwungener Ueberzeugung gewählt werden können. Es hat nach allen Seiten hin genau vorgeschrieben, wie der Abgeordnete dem Gesetze gemäss zu wählen sei.

Dennoch hat eine fünfundzwanzigjährige Erfahrung allmählig eine beträchtliche Anzahl von verfehlten Bestimmungen an's Licht treten lassen, deren Folgen zum Theile nichts weniger als erfreulich sind. Und zwar ist es vor Allem gerade der Liberalismus der Wahlbestimmungen, welcher Nachtheile erzeugt. Die der Allgemeinheit der Bürger allzu freigebig eingeräumten Rechte treten den Aeusserungen eines verständigen staatlichen Willens häufig entgegen, und namentlich finden gar nicht selten tief stehende Sonderinteressen bei der Menge der Berechtigten Unterstützung. — Die nachstehenden Erörterungen mögen diese Behauptung erwahren.

a) Nicht gering sind die geistigen Eigenschaften, welche ein tüchtiges Ständemitglied besitzen muss. Nur wenn Einsicht, Kenntnisse und Erfahrung, so wie Gesinnung vereinigt sind, wird er seine Stimme ehrlich und richtig abgeben; zur Leitung der Angelegenheiten gehören noch weitere und zwar eben nicht häufig zu findende Gaben. Niemand aber wird läugnen wollen, dass Wahlen dieser Art nur dann zu erwarten sind, wenn auch die Wähler guten Willen, Einsicht und Unabhängigkeit besitzen. Eine der wesentlichsten Aufgaben eines Wahlgesetzes ist es deshalb, das active Wahlrecht so zu ordnen, dass wenigstens die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseyns jener Eigenschaften bei den Wahlberechtigten besteht. Daher die allerwärts vorkommenden Vorschriften über Vermögen, Amt, Bildung der Wähler, über mehrere Wahlstufen u. s. w. — Von diesen Rücksichten ist nun aber das württembergische Wahlsystem nicht ausgegangen, und es ist von Maassregeln zur Erzielung wahrscheinlich brauchbarer und von der Ausschliessung nicht zuverlässiger Wahlmänner kaum die Rede. Höchstens ist hierher die Bestimmung zu rechnen, dass jeder Wähler irgend eine directe Steuer zu entrichten hat, und auch diese Vorschrift ist nur schüchtern und unvollständig gegeben, und daher in der Hauptsache unwürksam. Die anderweitigen Vorschriften gar, namentlich die Bestellung einer möglichst grossen Anzahl von Wahlmännern, so wie deren Vertheilung

nach der Einwohnerzahl der Gemeinden, sind sogar entschieden schädlich. Den Ursachen entspricht denn nun aber auch die Würkung. Trete man der Sache näher.

Es wurde behauptet, dass die in der Vorschrift einer Steuerzahlung liegende Berücksichtigung des Vermögens nur unvollständig würke. Diese Bestimmung kann offenbar nur so viel bezwecken, dass nicht ganz Unvermögende Antheil an den Wahlen nehmen, vielmehr die Wohlhabenderen einen vorwiegenden Einfluss ausüben mögen; und dieses zwar ohne Zweifel desswegen, weil bei Besitzenden mehr guter Wille und Einsicht vorausgesetzt wird, als bei völligen Proletariern. Es möchte vielleicht nicht schwer seyn, über den Gedanken an sich zu streiten, wenigstens ihn zu begränzen; allein selbst wenn man ihn unbedingt zugiebt, so muss man doch einräumen, dass die besondere Formulirung desselben im vorliegenden Falle den Zweck nicht erreichen lässt, und zwar aus einem dreifachen Grunde. Einmal sind die positiven Bestimmungen von der Art, dass sie die Thatsache der Wohlhabenheit auf keine Weise sicher nachweisen, da ja nicht etwa der Besitz eines bestimmten grössern Vermögens, sondern schon die Bezahlung irgend einer, auch noch so geringen, directen Steuer die active Wahlberechtigung verleiht. Selbst bei den Höchstbesteuerten, welche die zwei ersten Drittheile der Wahlmänner bilden, ist das Vorhandenseyn auch nur irgend eines Vermögens lediglich nicht gewiss, indem etwaige Schulden nicht abgezogen werden; und jeden Falles kann dasselbe oder das besteuerte Gewerbe ein sehr geringes seyn, da selbst in bedeutenderen Städten die letzten dieser Höchstbesteuerten oft nur wenige Gulden zu entrichten haben. Zweitens schliesst die Beschränkung der Wahlrechts-Bedingung auf die ordentliche directe Steuer gerade den wohlhabendsten Theil der Bevölkerung aus, weil die Kapital- und die Besoldungs- (Einkommens-) Steuer, als eine sog. ausserordentliche, nicht berechtigt. Während also z. B. der Besitzer von Hunderttausenden von rentirenden Kapitalen, der somit einige hundert Gulden Steuer bezahlt, nicht wahlberechtigt ist, kann sein Nachbar von einigen Morgen Landes, welche er aber jenem durchaus schuldet, unter die Höchstbesteuerten gehören; oder während ein Schuster mit 5—6 Gulden noch Höchstbesteuerter ist, hat sein Arzt oder sein Advocat mit einem hoch-

versteuerten Einkommen von Tausenden kein Recht. Drittens endlich wird ein vorzugsweiser Einfluss des Vermögens und seiner Folgen auch noch dadurch beeinträchtigt, dass die Höchstbesteuerten gemeindeweise, nicht nach dem ganzen Oberamte bezeichnet werden. So kommt es denn, dass von den ärmeren Gemeinden auch arme Leute als Höchstbesteuerte gesendet werden, während in reichen Ortschaften desselben Bezirkes weit Wohlhabendere ausgeschlossen bleiben. Nun aber kann das Vermögen als staatsbürgerliche Wahleigenschaft offenbar nur eine Bedeutung haben, wenn es absolut ansehnlich ist, nicht aber, wenn es nur nach der örtlichen Beschaffenheit sich noch relativ auszeichnet. Von einer Förderung der wünschenswerthen geistigen Eigenschaften der Wähler durch die Vermögensbestimmungen der Verfassungs-Urkunde kann somit kaum die Rede seyn.

Es ist aber auch noch behauptet worden, dass die beiden anderen Richtungen des Wahlsystemes, nämlich die Bestellung einer möglichst grossen Anzahl von Wahlmännern und ihre Vertheilung nach der Kopfzahl, geradezu nachtheilig auf Einsicht und Unabhängigkeit der Wähler würken. Ich beweise es. — Was die grosse Zahl betrifft, so ist zwar allerdings richtig, dass dieselbe Bestechungen erschwert; allein dieser Vortheil wird weit überwogen durch die geringe geistige Befähigung eines grossen Theiles der Wahlmänner. Ein jedes der 63 Oberämter hat zwischen 600 und 800 Wahlmänner zu stellen. Woher soll unter einer Bevölkerung von nicht 30,000 Einwohnern, von denen vielleicht nur einige Tausende ein kleines Landstädtchen, die anderen alle das flache Land bewohnen, eine so grosse Anzahl von einsichtsvollen, um öffentliche Dinge bekümmerten Männern kommen? Nothwendig also reicht das Wahlrecht in eine sehr tief stehende Schichte der Bildung herunter. Der aber würde den Menschen wenig kennen, welcher glaubte, die geistig Unfähigen werden sich immer durch die in ihrer Mitte etwa befindlichen Tüchtigen heben und leiten lassen. Gar häufig fallen jene ganz anderen Einflüssen als denen des staatlichen Verstandes und der Vaterlandsliebe anheim, und die Höherstehenden und zu eignem Urtheile Befähigten sind in unmächtiger Minderzahl. Diess aber ist um so gewisser der Fall, als der Grundsatz der Vertheilung nach der Seelenzahl in jeder einzelnen Gemeinde nothwendig in vielen Fällen selbst noch

unter den Durchschnitt des geistigen Bestandes des Oberamtes herunterdrückt. Würden nämlich die Höchsbesteuerten aus dem ganzen Oberamte genommen, und wäre eben so das gewählte Drittheil ohne Unterschied der Gemeinden aus dem ganzen Bezirke und von dem ganzen Bezirke auszuscheiden, so hätte man in der That einer Seits die sämmtlich Wohlhabenderen (so weit das Gesetz überhaupt diese zu finden weiss,) somit nach der Annahme die gebildetsten und theilnehmendsten Bürger; auf der andern Seite würden wohl auch die Drittheils-Wahlen auf Solche fallen, welche wenigstens irgendwie sich bemerklich gemacht hätten. Allein da nun jede einzelne Gemeinde ihr Contingent von Wahlmännern zu stellen hat, so muss es sich in armen und verwahrlosten Ortschaften begeben, dass unter die Höchstbesteuerten sehr Unvermögliche, unter die Gewählten ganz Untaugliche kommen. Eine der übervölkerten Bettlerkolonieen wirft am Wahltage ein grösseres Gewicht in die Wagschaale, als eine aus lauter stattlichen Hofbauern bestehende Gemeinde. — Es ist wohl kaum nothwendig, die Folgen dieser Bestimmungen und ihrer Wechselwürkung erst noch ausdrücklich auszusprechen. Jedem muss einleuchten, und die Erfahrung hat es auch schon reichlich bestättigt, dass unter diesen Umständen gerade die Intelligenz und die höhere staatsmännische Bildung nur geringe Hoffnung auf Sieg bei den Wahlen haben, wenn sie nicht zufällig durch einen Partheieinfluss oder durch Begünstigung der Regierung getragen werden, oder etwa örtlicher und Familieneinfluss sich damit verbindet. Höchstens sind es die grösseren Städte, deren Wähler auf einem höhern Standpunkte selbst stehen und somit einen solchen auch bei Anderen begreifen. In diesen Städten ist denn aber auf der andern Seite wieder oft der Partheigeist übermächtig. Und zwar wolle man wohl bemerken, dass die geringeren Aussichten für die Intelligenz sich nicht etwa nur nach einer bestimmten Richtung hin fühlbar machen. Die geistig höhere Stellung als solche ist im Nachtheile; und es ist somit völlig gleichgültig, ob sich im einzelnen Falle der Mann voraussichtlich auf Seite der Regierung oder auf die der Volksrechte gestellt hätte. Beide Richtungen leiden ebenmässig.

b) Die württembergische Kammer der Abgeordneten ist verhältnissmässig sehr zahlreich. Es kommt etwa auf je 18,000

Einwohner 1 Mitglied der Kammer, ein Verhältniss, wie es kaum in irgend einer andern repräsentativen Monarchie stattfindet. Ganz unzweifelhaft liegt auch hier eine bestgemeinte Berücksichtigung der Rechte und der Wünsche des Volkes zu Grunde. Es sollte dasselbe durch eine zahlreiche und dadurch eindruckmachendere und weniger bearbeitbare Versammlung vertreten seyn; dem Einflusse der aristokratischen und anderen Sonderinteressen wollte ein entschiedenes Uebergewicht der Zahl entgegengesetzt, einer möglichst grossen Anzahl von Staatsbürgern zu dem Rechte und zur Ehre der Abordnung verholfen werden. Leider schlägt aber auch hier die Sache dem Erfolge nach in das Gegentheil um.

Schon an sich ist es sehr zu bezweifeln, ob sich in einem Staate von der Grösse Württembergs immer so viele nach Kopf, Herz und Kenntnissen zu Abgeordneten völlig taugliche Männer finden. Es kömmt hier freilich sehr darauf an, welcherlei Forderungen man stellt. Begnügt man sich mit einigen wenigen Sprechern und Leitern der verschiedenen Partheien, neben oder vielmehr unter ihnen aber mit einer Anzahl von gewöhnlichen Männern: so hat es freilich keinen Anstand, auch in Württemberg die geforderte Zahl, und eine noch weit grössere, zusammenzubringen. Verlangt man dagegen aber, dass jeder Abgeordnete ein Mann sei, welcher mit selbstständigem Urtheile die höchsten Angelegenheiten des Vaterlandes aufzufassen und mit erprobter Pflichttreue seiner Ueberzeugung zu folgen vermöge; fürchtet man sich vor beherrschenden Stimmführern, welchen eine blind ergebene Schaar urtheils- und willenloser Anhänger folgt, in so ferne alsdann nicht Umsicht, sondern Einseitigkeit, nicht Vaterlandsliebe sondern Partheigeist zu erwarten steht; ist man nicht damit zufrieden, wenn sich nur am Ende eine Stimmenmehrheit für irgend eine Ansicht ausspricht, sondern verlangt man, dass das Wahre und Rechte siege und nur würkliche Einsicht entscheide: dann wird man zu dem Satze gelangen, dass eine kleinere aber ausgewähltere Anzahl von Volksvertretern bei weitem wünschenswerther sei. Und dann wird auch die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer in Württemberg als zu gross beurtheilt werden. Zum Beweise der Richtigkeit dieser Ansicht aber wird man sich auf die Erfahrung von itzt 25 Jahren berufen, in welchen wohl nach dem

allgemeinen Urtheile die Kammer der Abgeordneten eine grosse Menge von unbedeutenden Männern enthielt, bei solcher Zusammensetzung aber auch nur allzuhäufig hinter ihrer Aufgabe zurückblieb.

Eine weitere Folge der grossen Mitgliederzahl ist denn auch die Kleinheit der Wahlbezirke. Jedes Oberamt hat seinen Abgeordneten zu wählen. Allerdings beschränkt die Verfassungs-Urkunde die Wähler in ihren Ernennungen nicht auf den Bezirk: allein die Beschränktheit des Raumes und die Begränzung gerade auf ein Oberamt hat doch sehr merkliche Nachtheile. Vorerst wird auch solchen Männern die Möglichkeit einer erfolgreichen Bewerbung eröffnet, welche nur in dem nächsten Umkreise bekannt sind, und nimmermehr auch nur in einer Entfernung von einigen Stunden Eine Stimme erhalten würden. Nun aber wird wohl nicht bestritten werden wollen, dass ein solcher rein örtlicher Einfluss, gegründet auf eine zahlreiche Verwandtschaft, ein kleines Aemtchen, ein für den Ort bedeutendes Gewerbe u. s. w., auch nicht die geringste Bürgschaft einer Brauchbarkeit für eine Ständeversammlung gewährt. Es liesse sich ohne alle Paradoxie der Satz aufstellen, dass diejenige Ständeversammlung die beste zu seyn verspräche, deren Mitglieder nicht in der nächsten Nähe ihres Wohnortes gewählt seyn dürfen. Müssten sie dann doch Eigenschaften besitzen, welche sie in einem grössern Kreise vortheilhaft bekannt gemacht hätten. — Sodann ist nicht selten in solchen engen Wahlbezirken der Einfluss eines einzelnen Wählers über die Gebühr bedeutend. Ein reicher Wirth, ein Bierbrauer, ein umtreibender Advocat oder Geistlicher kann in seinem nächsten Kreise eine Macht seyn, welcher kein Talent und Verdienst zu widerstehen vermag, und welche keineswegs durch einen richtigen Willen oder eine gute Einsicht in Staatssachen bedingt ist. Ein Umstand, welcher bei der, oben geschilderten, Beschaffenheit eines grossen Theiles der Wahlmänner von um so bedeutenderem Gewichte ist. — Endlich gewährt die Begränzung der Wahlbezirke gerade auf die Oberämter den Bezirksbeamten, vor Allem den Oberamtmännern, einen Grad von Einwürkung auf die Wahlen, welches sicherlich nicht in dem Geiste einer Volksvertretung liegt. Alle Wähler sind Untergeordnete des Bezirksbeamten; in allen Gemeinden hat er die Schultheissen zur Hand,

welche ihrer Seits wieder auf ihre örtlichen Untergeordneten würken können und, bekanntermassen, auch sehr häufig auf sie würken im Sinne des ihnen ertheilten Auftrages. Nichts aber kann unrichtiger seyn, als die so oft gehörte Bemerkung, dass wenn Jeder das Recht habe, in seinem Sinne auf die Wahlen einzuwürken, diess doch auch dem Beamten zustehen müsse. Sicherlich ist er für seine Person, als Bürger, dazu berechtigt; allein die Anwendung der amtlichen Stellung ist ein Missbrauch, welcher zur Verfälschung des ganzen Gedankens der Volksvertretung führt. — Mit Einem Worte, wären die Wahlbezirke grösser, würden sie somit namentlich über die Gränzen Eines Oberamtes bedeutend hinausreichen, so würden ohne den mindesten Zweifel die Wahlen auch manchfach andere Ergebnisse liefern, und namentlich unter einer geringern Gesammtzahl doch mehr Männer von geistiger Bedeutung und von unabhängiger Gesinnung und Stellung sich befinden. Eine Ständeversammlung ist um so besser, je mehr sie nicht blos von den Gewählten, sondern auch von den Auserwählten des Volkes gebildet wird.

Schliesslich sind noch einige Missstände zu erwähnen, welche die verhältnissmässig grosse Zahl der Kammermitglieder für den Betrieb der Geschäfte der Versammlung selbst hat. — Die Berathungen jeder grössern Versammlung werden natürlich weitläufiger, schwerfälliger und abschweifender im Verhältniss der Zahl der Theilnehmer. Wenn namentlich (was freilich in andern Beziehungen sehr zu loben ist) keine Rednerbühne besteht, sondern Jeder von seinem Platze aus sich in die Verhandlung mischen kann, so nichtssagend, blos wiederholend, formell ungeordnet auch seine Bemerkungen seyn mögen: so wird nothwendig viele Zeit unnütz verloren und die Uebersicht und Klarheit der Ansichten verdüstert. Die Protocolle der württembergischen Abgeordneten-Kammer mögen aber Zeugniss ablegen, ob sie diesen Uebelständen zu entgehen wusste, ob nicht die Landtage durch die Weitläufigkeit der Verhandlungen über die Gebühr ausgedehnt zu werden pflegen, und dennoch höchst wichtige Gegenstände jahrelang unerledigt hängen; ob nicht eine grosse Anzahl der Sprecher weit besser gethan hätte, sich auf einfache Abstimmung zu beschränken. Und man wolle hier nicht mit einer Hinweisung auf die noch weit zahlreicheren Versammlungen Englands, Frank-

reichs u. s. w. antworten. Abgesehen davon, dass es sich ebenso frägt, ob nicht auch diese Länder unter der allzugrossen Zahl ihrer Volksvertreter leiden, ist namentlich der Punkt nicht zu übersehen, dass in diesen Staaten eine Partheiregierung ist, somit auch in den Kammern weit mehr Disciplin stattfindet und namentlich die Partheien in der Regel nur mittelst weniger anerkannter Häupter und Vorfechter sich aussprechen. Auch haben diese Völker einen weit grössern Maassstab der Beredsamkeit und staatlichen Tüchtigkeit eines Ständemitgliedes, so dass die Unbedeutenderen sich weit mehr scheuen, öffentlich aufzutreten. — Als ein grosser Uebelstand in den Geschäftsgewohnheiten der württembergischen Abgeordneten-Kammer erscheint die übermässige Anzahl von Motionen, welche auf jedem Landtage gemacht werden. Bei einzelnen Mitgliedern ist das Stellen von Motionen fast bis zur Manie gegangen. Hat doch ein und dasselbe Mitglied schon ein Dutzend Motionen und mehr zu gleicher Zeit gemacht, und darunter solche, deren jede allein Regierung und Stände auf Jahre hätten beschäftigen können. Ganze Bücher werden auf Landeskosten gedruckt, wenn auch vom Lande nicht gelesen. Bedarf es aber noch einer Ausführung, wie viel diese Unsitte an Zeit und Geld ganz unnöthig kostet; wie die Kammer gar nicht selten durch solche einseitige, unvorbereitete, unüberlegte Anträge zu falschen Schritten und zu erfolglosen Bitten verleitet wird, und sie durch die Ueberzahl und durch den unbedachten Inhalt derselben die Regierung gewöhnt, ja fast genöthigt hat, ihren Eingaben geringe, jeden Falles sehr späte Rücksicht zu schenken; wie also das Dringende und Gute in der Sündfluth des Unbrauchbaren untergeht? An diesem Ueberflusse aber ist wieder, zum Theile wenigstens, die grosse Mitgliederzahl Veranlassung. Es ist einleuchtend, nicht nur dass überhaupt wenigere Mitglieder auch wenigere Motionen machen, sondern auch, dass mehr ausgewählte Mitglieder dieses wichtige Recht überlegter und dann würksamer gebrauchen würden. — Theils eine Folge des eben erwähnten Uebels, theils aber eine unmittelbare Folge der Ueberzahl von Mitgliedern ist die, mit jedem Landtage mehr hervortretende, allzugrosse Menge von Commissionen der Kammer. Es giebt viel zu begutachten; und es muss für eine Menge von Mitgliedern, welche auf die Ehre Anspruch machen, auch in eine

Commission gewählt zu seyn, gesorgt werden. Der Nachtheile dieses Zustandes der Dinge sind aber mehrere. Vor Allem hindern sich die vielen Commissionen gegenseitig selbst. Sodann ist nicht zu vermeiden, dass auch unbedeutende und unfähige Männer gewählt werden; diese aber haben natürlich einen schlimmen Einfluss auf die Berathungen und Berichte. Endlich fehlt es an Uebereinstimmung und System in der Beurtheilung im Wesentlichen gleichartiger Gegenstände, und die Enge des Auftrages verhindert die Aufstellung grosser und durchgreifender Ansichten und Aenderungs-Vorschläge.

c) Nichts kann unumwundener zugegeben werden, als dass die vielen und in die kleinsten Einzelnheiten eingehenden Vorschriften der Verfassungs-Urkunde über die formelle Vornahme der Wahlen von der besten Gesinnung eingegeben sind. Es sollte der Willkühr nach allen Seiten hin Schranken gesetzt werden; und nicht einmal einem spätern Gesetze wollte dieser Schutz der staatsbürgerlichen Rechte anvertraut werden: die Verfassungs-Urkunde selbst hatte ihn zu gewähren, und somit höher und unabänderlicher zu stellen.

Allein leider ist bei dieser grossen Ausführlichkeit übersehen worden, dass man bei dem Beginne einer neuen Staatseinrichtung die nöthige Erfahrung noch nicht haben kann, und dass aller Scharfsinn nicht im Stande ist, jedes Bedürfniss vorauszusehen, welches das Leben allmählig zu Tage fördert, und alle Misstände, namentlich auch die blos mittelbaren, vorweg aufzufinden und zu beseitigen; ja dass es kaum möglich ist, positive Fehler immer ganz zu vermeiden. Bei allen irgend verwickelten Gegenständen ist daher eine spätere Revision der Gesetzgebung nach hinlänglicher Erprobung sehr wünschenswerth. Eine solche Verbesserung der itzt vorliegenden Wahlvorschriften ist nun aber wo nicht ganz unmöglich, doch jeden Falles sehr schwürig und unwahrscheinlich gemacht durch deren Aufnahme in die Verfassungs-Urkunde selbst. Unzweifelhaft wird eine noch längere Erfahrung auch noch vollständiger auf die Fehler oder Lücken der itzigen Wahlvorschriften aufmerksam machen; allein auch schon die Erlebnisse der ersten fünfundzwanzig Jahre haben Manches als verbesserungsbedürftig kennen gelehrt. — Folgende Bemerkungen mögen diess beweisen.

Die Verfassungs-Urkunde schreibt vor, dass das letzte Drit-

theil der Wahlmänner „im Durchgange“ zu ernennen sei, d. h. unter persönlicher und einzelner Erscheinung jedes Bürgers vor dem Gemeinderathe und protocollarischer Aufzeichnung seiner Abstimmung. — Die Verf.-Urk. mag auf diese Form kein grosses Gewicht gelegt haben; allein da sie nun einmal besteht, so ist sie auch einzuhalten, und wenn gegen sie gefehlt wird, (was leicht geschehen kann, da die Vollziehung den einzelnen Gemeindebehörden übertragen, diesen aber das weitläufige Verfahren unangenehm ist,) so ist die Wahl dieses Drittheiles der Wahlmänner verfassungswidrig, also ungültig, vorgenommen. Leicht hat dieses nun aber, wenn eine Abgeordnetenwahl sehr bestritten ist und sich die Stimmen der Hauptbewerber fast gleich stehen, die Ungültigerklärung dieser Wahl selbst zur Folge, also die Mühe, Unruhe und den Aufwand einer nochmaligen Wahl, die längere Unthätigkeit eines Mitgliedes, die Unvollständigkeit der Kammer. Es vergeht kein Landtag, auf welchem nicht Wahlen aus diesem Formfehler angegriffen werden, und mehr als Eine ist auch schon in der That desshalb für ungültig erklärt worden. Leicht kann unter diesen Umständen der Wunsch als begründet erscheinen, eine einfachere und zugleich das Stimmgeheimniss sichernde Form an die Stelle des Durchganges treten zu lassen: allein nur mittelst einer Verfassungs-Aenderung wäre diess itzt möglich.

Nach §. 150 der Verf.-Urk. hat die Abstimmung bei den Wahlen durch Stimmzettel zu geschehen, welche von den Wahlmännern unterzeichnet seyn müssen. Abgesehen nun davon, dass diese Vorschrift im Wege steht, wenn etwa die Erfahrung lehren sollte, dass eine geheime Abstimmung grössere Vorzüge habe; ferner abgesehen davon, dass eine englisch-strenge Prüfung dieser Stimmzettel bei dem Mangel an Orthographie vieler Tausende von Wahlmännern zu grossen Chikanen und zum Umsturze der meisten Wahlen missbraucht werden könnte: haben sich bedeutende Missstände dieser Bestimmung bereits genügend herausgestellt. Einer Seits geschieht es keineswegs selten, dass gewaltthätige Schultheissen, als Werber für einen bestimmten Kandidaten, schon bei dem Vertheilen und Schreiben der Zettel weitgehenden Einfluss ausüben, ja dass sie die unterschriebenen Zettel unter dem Vorwande der sicherern Aufbewahrung bei der Hand behalten, dadurch aber eine spätere Aenderung von Seiten des Wahlmannes

erschweren. Anderer Seits wird von Wahlmännern offen erzählt, wie sie auf die Vorzeigung ihres Stimmzettels sich von einem um die Mittel des Sieges nicht verlegenen Bewerber Vortheile zu verschaffen wussten, vielleicht sogar beide Partheien brandschatzten. Auch hier aber ist eine Abstellung schwierig, weil das Uebel enge mit der unabänderlichen Form verbunden ist.

Wenn die Verf.-Urk., so zu sagen im Vorbeigehen, die Bestimmung giebt, dass „Besitzer" oder „Theilhaber" von Rittergütern ein Stimmrecht bei den dreizehn ritterschaftlichen Wahlen haben sollen, so hat ohne Zweifel im Anfange Niemand entfernt daran gedacht, dass diese zwei Worte zu bedeutenden Misständen führen werden. Im Gegentheile ist wohl die Einräumung dieses Rechtes der blosen Theilnehmer als ganz billig erachtet worden, da man an den gemeinschaftlichen Genuss eines grossen Gutes von Seiten zweier Brüder oder verschiedner Linien eines Hauses u. dgl. denken mochte. Nun aber stellt sich die Sache so heraus, dass eine Hülfe in der That als dringend erscheint. Einmal hat die Erfahrung gezeigt, dass nicht selten ein Rittergut ganz ohne alles Verhältniss zu seiner Bedeutung eine grössere Anzahl von Besitzern hat, und somit einer Familie einen in keinerlei äusserer Beziehung verdienten übergrossen Einfluss auf die Wahlen gewährt, während die ausschliessenden Eigenthümer weit grösserer Güter mit ihrer einzigen Stimme zurückgedrängt werden. Wird ja doch bekanntlich ein, noch überdiess unbedeutendes, Rittergut von so vielen Theilnehmern besessen, dass dieselben die Stimmenmehrheit in der Wahlversammlung des betreffenden Kreises haben, während die jährliche Rente für einzelne dieser Mitbesitzer bis auf die lächerliche Summe weniger Gulden sinkt. Sodann aber bildet sich die Gewohnheit immer mehr aus, dass den mündig werdenden Söhnen irgend ein kleiner Antheil am Gute bei Lebzeiten des Vaters gegeben wird, um die Bedeutung der Familie am Wahltage zu vermehren. Diess ist nun aber nicht nur unbillig gegenüber von solchen Genossen, welche entweder keine Söhne dieser Art haben, oder welchen die Familiengesetze jede Theilung verbieten; sondern es ist auch zu fürchten, dass diese jungen Wähler, in der Regel Anfänger im Staatsdienste, ihre Bedeutung auch in anderen Beziehungen, als nur bei den Wahlen, geltend zu machen suchen.

Würden sich ferner in einem der freien Revision unterliegenden Wahlgesetze auf die Dauer die, itzt wohl als unabänderlich zu betrachtenden, Bestimmungen erhalten können, dass wer in mehreren Gemeinden besteuert sei, auch in allen ein Wahlrecht habe; oder dass Vater und Sohn nicht einmal Mitglieder verschiedener Kammern zu gleicher Zeit seyn können; oder dass wenn ein Gewählter die Wahl nicht annehmen will oder kann, nun der Nächste in der Stimmenzahl ohne neue Wahl eintritt, falls er wenigstens ein Drittheil der Stimmen erhalten hat? Es ist diess in der That sehr zu bezweifeln. Denn in dem ersten Falle liegt eine völlig unmotivirte Begünstigung einer zufälligen Vermögenszersplitterung vor; in dem zweiten eine ganz unbillige Vernachtheiligung aus Verwandtschaftsrücksichten, welche sonst in keiner Beziehung beachtet werden; im dritten endlich eine fast ergötzliche Naivität in constitutionellen Dingen, welche nicht auf den Gedanken kam, dass der Nachgewählte regelmässig einer andern politischen Ansicht angehört, und welche somit der Mehrzahl zwar gemüthlich die Mühe einer zweiten Wahl erspart, dagegen ihr aber einen Vertreter von der entgegengesetzten Parthei giebt.

d) Es kann nur aus dem Gesichtspunkte einer grossmüthigen Entsagung eines wahrscheinlichen Vortheiles und einer Begünstigung des Ausdruckes der würklichen Volksmeinung betrachtet werden, wenn die Regierung zugab, dass die Verf.Urk. die Staats-Beamten für wahlunfähig in dem von ihnen verwalteten Bezirke erklärte. Namentlich die Bezirksbeamten hätten gar leichtes Spiel gehabt in ihren eigenen Sprengeln. Von den Beamten aber würden sich wohl nur wenige zu einer systematischen Widerspruchsparthei geschlagen haben. Allein sehr mit Recht darf bezweifelt werden, ob sich dieselbe richtige Erkenntniss des Lebens auch da zeigte, als die Wahlfähigkeit der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Beamten in ihren Geschäftsbezirken zugelassen ward. Es ist in der That schwer zu errathen, auf welchem Gedanken diese Verschiedenheit der Bestimmungen bei so ganz analogen Verhältnissen beruhen mag. Unmöglich konnte die Verf.Urk. voraussetzen, dass von diesen vielen Beamten niemals Einer Lust zu einer ständischen Stelle haben werde. Ebenso wenig, dass sie sämmtlich und zu allen Zeiten werden in ihren

Bezirken für ganz unfähig hierzu erachtet werden. Ferner nicht, dass einem etwaigen selbstischen Missbrauche der Amtsgewalt gerade hier immer werde ein stoischer Heldenmuth von den Wählern entgegengesetzt werden. Es bleibt somit nur die Vermuthung übrig, dass der Gesetzgeber den möglichen Amts-Einfluss dieser Gattung von Beamten sehr gering anschlug und keinerlei Würkung desselben auf das Wahlergebniss annahm.

War diess in der That die Ansicht, so hat die Erfahrung nur allzusehr gezeigt, wie irrig dieselbe war. Und es liegt itzt vielmehr vor Augen, dass die Wählbarkeit der Körperschafts- und Gemeinde-Beamten in ihren eigenen Verwaltungsbezirken ein empfindlicher Nachtheil für eine wünschenswerthe Zusammensetzung der zweiten Kammer ist.

Die Beamten von welchen es sich hier handelt, sind die Oberamtspfleger und die Verwaltungs-Actuare; in einem weit geringeren Grade, und hauptsächlich nur für die mit eigenem Landstandsrechte versehenen Städte, die Schultheissen. Die Art und die Bedeutung des Einflusses der Letzteren bedarf keiner besondern Erörterung. Was aber Jene betrifft, so sind die Oberamtspfleger, als die Obereinbringer der directen Steuern des Bezirkes und als die Rechnungsbeamten der Oberamtskörperschaft, mit allen Schultheissen und Gemeindepflegern in genauester Verbindung und für dieselbe von grosser Wichtigkeit; von den Verwaltungs-Actuaren aber gar, als den Hülfsbeamten, welche die den ordentlichen Gemeindevorstehern allzu schwürigen Geschäfte für dieselben besorgen, hängen die Vorsteher der Landgemeinden in der Regel völlig ab. Der Wunsch eines dieser Beamten gewählt zu werden, ist somit ein Befehl für einen grössern oder kleinern Theil der Schultheisen und Gemeindepfleger. Von welcher Bedeutung aber der Einfluss dieser ersten Männer des Ortes zu seyn pflegt, mag sich aus der oben gemachten Schilderung der Mehrzahl der Wähler von selbst ergeben. Selbst die Bemühungen des Oberamtmannes, falls derselbe sich gegen den mit ihm in täglicher Berührung stehenden Untergeordneten würklich erklären sollte, möchte nicht immer den unmittelbaren Beziehungen die Waage halten. Demgemäss ist denn auch die Zahl der in die Ständeversammlung gewählten Oberamtspfleger und Verwaltungsactuare zu jeder Zeit verhältnissmässig gross gewesen, und sie ist offen-

bar noch im Steigen begriffen, so dass es nicht eben grosser Prophetengabe bedarf, um vorauszusagen, es werde bei jeder Erneuerung der zweiten Kammer eine grössere Anzahl dieser Beamten einsehen, wie vielfach nützlich und förderlich die ständische Laufbahn gerade für sie sei.

Nun aber wird die Behauptung wohl wenig Widerspruch finden, dass die äussere Stellung der in Frage stehenden Beamten keine grosse Gewährleistung für ihre Tüchtigkeit und Unabhängigkeit als Ständemitglieder gewährt. Dass sie mit den niedersten Kreisen des amtlichen Würkens und mit dem täglichen Leben des Volkes vertraut sind, ist zwar zuzugeben; ebenso wird Niemand behaupten wollen, dass sich nicht auch eine Anzahl rechtschaffener, talentvoller und höher gebildeter Männer unter so Vielen befinde: allein auf der andern Seite ist auch unläugbar, theils dass die Bekleidung dieser Stellen in der Regel nicht von den ausgezeichneteren Kandidaten des öffentlichen Dienstes gesucht wird, theils dass diese Stellen sehr gering bezahlt und im Organismus tief gestellt sind, so dass schon die Verleihung einer untergeordneten Kanzleistelle eine entschiedene und im regelmässigen Lebensgange unerreichbare Beförderung für die Meisten ist. Wenn denn nun aber, wie natürlich, die äusseren Verhältnisse und nicht die Möglichkeit einer individuellen Trefflichkeit, und wenn die Regel, nicht die Ausnahme die Gründe für die Wahlfähigkeitsbestimmungen abzugeben haben: so ist wohl auch erwiesen, wie wenig Ursache gerade in dem vorliegenden Falle vorhanden war, von dem Grundsatze abzugehen, dass kein Beamter in seinem Amtsbezirke wahlfähig sei.

Es sei erlaubt, bei dieser Gelegenheit die allgemeine Frage einzuschalten, ob es von den deutschen Verfassungen wohlgethan war, das englische System, welches ganzen Klassen von untergeordneten Beamten den Eintritt in das Parliament unbedingt und auch für Stellen ausserhalb ihres Amtsbezirkes untersagt, so ganz unbeachtet zu lassen? Unsere Grundgesetze haben die äussere Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Ständemitglieder durch mancherlei Bestimmungen zu sichern gesucht, so z. B. durch die Ausschliessung der unter väterlicher Gewalt Stehenden, der in Privatdiensten Befindlichen, der ganz Vermögenslosen u. s. w. Es scheint nun aber nicht leicht eine grössere Abhängigkeit zu geben,

als die eines ganz untergeordneten und im regelmässigen Dienstgange gar nicht oder nur sehr langsam in eine bessere Lage gelangenden Beamten. Und wenigstens der Umstand, dass diese Abhängigkeit nicht gegenüber von Privaten, sondern gegenüber von der Regierung selbst besteht, kann einen günstigen Unterschied in ständischen Beziehungen nicht begründen. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass ein bedeutender Theil der Unzufriedenheit mit dem ständischen Würken in Deutschland weggefallen wäre, wenn man in diesem Punkte englische und nicht französische Vorbilder genommen hätte. Und wähne man ja nicht, dass den Regierungen durch die Wahlunfähigkeit gewisser Beamtenklassen eine grössere Schwürigkeit zugegangen wäre. Ist es denn nicht auch eine Schwürigkeit, die Ansprüche eines untergeordneten Ehrgeizes zu befriedigen, mittelmässige Menschen mit besseren Stellen zu versehen, ohne dass das allgemeine Wohl allzusehr darunter leidet? Ist die sittliche Missachtung, welche sich leicht von dem Gewonnenen auf den Gewinnenden überträgt, nicht auch ein ernsthaftes Uebel? Und kommt es nicht auch vor, dass sich Einer durch hartnäckiges Verneinen wichtig und Kaufmannsgut zu machen sucht? Jeden Falles aber dürfte so viel gewiss seyn, dass wenn einmal gewisse Gattungen von Staatsämtern für unverträglich mit der Stelle eines Ständemitgliedes erklärt werden, nicht die höheren und höchsten in Betrachtung kommen, (wie in Frankreich von Zeit zu Zeit der ganz verkehrte Versuch gemacht wird,) sondern im Gegentheile die untersten. Handelt einmal ein Ständemitglied nicht blos in Berücksichtigung seiner Pflicht, sondern aus einem selbstischen Grunde, so ist immerhin derjenige, welcher eine Stelle am Staatsruder zu erringen beabsichtigt, jenem Andern noch vorzuziehen, dessen Ehrgeiz in einem Platze an einem Secretariats- oder Revisions-Tische besteht.

Vielleicht wäre es nicht unmöglich, noch weitere Bestimmungen über die Wahlen für die württembergische Kammer der Abgeordneten aufzufinden, bei welchen ebenfalls der Erfolg der guten Absicht nicht entspricht. Es mag jedoch an dem Bisherigen zum Beweise dieser Thatsache, so wie zur Erweckung der Aufmerksamkeit auf Ursachen und Würkungen genügen.

Bei der unläugbaren Bedeutung der Uebelstände wäre nun freilich die Beantragung zureichender Beseitigungsmittel von der

grössten Wichtigkeit. Allein, leider, muss auch hier wohl in der Hauptsache auf die Hoffnung einer directen Hülfe verzichtet werden.

Eine durchgreifende Verbesserung ist unmöglich, weil die in Frage stehenden Bestimmungen in der Verf.Urk. selbst enthalten sind, und natürlich auch hier nahe liegende allgemeine Gründe abrathen, selbst eine entschieden bessernde Hand an das Grundgesetz zu legen.

Aber auch eine theilweise Zurechtrückung scheint nur bei zweien von den angeführten Mängeln anwendbar. Einmal nämlich ist eine gesetzliche Auslegung des Begriffes eines „Theilhabers" an einem Rittergute rechtlich nicht unmöglich; und je nachdem diese gegeben würde, z. B. durch die Feststellung einer höchsten erlaubten Zahl oder, wohl noch besser, einer Mindestsumme des reinen Ertrages, könnte wenigstens verhindert werden, dass das Uebel ins Lächerliche gienge. Zweitens aber könnte wohl einem übermässigen Zudrange untergeordneter Beamten zu ständischen Stellen durch den festen Entschluss der Regierung, solchen Mitgliedern der zweiten Kammer niemals eine Beförderung im Staatsdienste zu geben, abgeholfen werden. Unläugbar freilich wäre ein solcher Grundsatz auch mit Nachtheilen verbunden, und könnte er namentlich in einzelnen Fällen sehr unbillig würken: allein da natürlich jede Ausnahme dem ganzen Mittel seine Würksamkeit nähme, so wäre er doch wohl das kleinere Uebel. — Hinsichtlich aller übrigen Punkte ist vorläufige Ergebung in die Missstände der einzige, unerfreuliche Rath, welcher ohne Selbsttäuschung gegeben werden kann.

Glücklicherweise folgt aber hieraus noch nicht, dass die Hände müssig in den Schoos gelegt werden müssen, und dass von vorne herein auf die Herbeiführung wenigstens solcher Zustände zu verzichten ist, in welchen die nachtheiligen Folgen der einmal bestehenden Gesetzgebung weniger empfindlich hervortreten. Im Gegentheile liegt die Hülfe nahe, wenn sie auch nur langsam und wohl auch nur theilweise eintreten kann. Da nämlich die Hauptwurzel des Uebels in der geringen Gewährleistung liegt, welche die Masse der von der Verfassung bestimmten Wahlmänner nach Einsicht und nach Willen giebt: so ist einleuchtend, dass jede Maassregel, welche geeignet ist, auch in den tieferen Schichten der Gesellschaft Theilnahme am Staate und namentlich an seinen

ständischen Einrichtungen zu erwecken und Kenntnisse von Sachen und Personen in diesen Beziehungen zu verbreiten, auch von günstiger Würkung auf die Wahlen seyn muss. Solcher Maassregeln sind nun aber manche; und sie sind um so mehr zu empfehlen, da sie schon an sich Pflicht oder Vortheil sind. Es mögen nur die bedeutendsten derselben im Folgenden genannt werden. — Vor Allem eine anständige freie Besprechung der vaterländischen Angelegenheiten durch Wort und Schrift. In einem Lande, welches vielen Tausenden seiner Bürger Wahlrechte verleiht, ist von einer Abwägung der Vortheile und der, allerdings auch unläugbaren, Nachtheile der Berufung auf die öffentliche Meinung gar nicht mehr die Rede; dieselbe ist zur unvermeidlichen Nothwendigkeit gemacht. Je unterrichteter in solchem Stande der Dinge jeder Bürger über die öffentlichen Angelegenheiten ist, desto weniger wird auch die Menge der Wähler blind der Verführung und blos mechanischem Anstosse folgen, somit Beweggründen, welche in der That nicht blos und nicht immer für die Regierung und ihre gute Sache würksam seyn werden, sondern auch Wühlern, Pfaffen und Selbstsüchtigen zu Gebote stehen. Grosse Freiheit in Gemeindesachen, zur Gewöhnung und Urtheilsschärfung; Wahlversammlungen; freieste Besprechungen über die Bewerber; Erörterungen des ganzen Regierungssystemes und wesentlicher einzelner Richtungen oder Handlungen sind die Bedingungen einer allmählig auch nach unten dringenden grössern Einsicht, somit auch Bedingungen guter, wenigstens erträglicher, Wahlen. Und selbst auf die, keineswegs unwahrscheinliche, Gefahr hin, dass anfänglich diese geistigere Thätigkeit im Sinne einer Widerspruchsparthei ausgebeutet werde, kann doch auch die Regierung nur in der Förderung dieser Thätigkeit ihren eigenen Vortheil finden. Mit staatlich unwissenden und unselbstständigen Wählern ist auch ihr nicht gedient; und da einmal die Verfassung Einsicht so tief herunter angenommen hat, so muss solche auch zu möglichst tiefem Eindringen gebracht werden. — Ein zweites zur Bewürkung einer Befähigung der Wähler dienliches Mittel wird eine Gesetzgebung seyn, welche in stättiger Entwicklung unter der Masse des Volkes Wohlthaten und Erleichterungen verbreitet. Das Gefühl solcher Verbesserungen wird bei den Wählern zu der Einsicht auch den Willen fügen. Je häufiger und eingreifender sie die

Ueberzeugung gewinnen, dass die Landtage nicht blos zur Steuerumlage dienlich sind, sondern dass die Regierung in Gemeinschaft mit den Ständen auf Beseitigung von Missständen und Lasten abhebt, desto mehr wird das Ergebniss der Wahlen auch für sie Werth erhalten. Und je bestimmter sie sich überzeugen, dass die heilsamen Vorschläge von der Regierung ausgehen, desto weniger werden sie geneigt seyn, Männer zu schicken, bei welchen sie grundsätzlichen Widerspruch gegen diese Regierung voraussetzen müssen. Nicht erst der Bemerkung bedarf es aber, dass Gesetze, und wären sie noch so trefflich, welche den Bedürfnissen und Interessen der Masse des Volkes ferne liegen, auch nicht diese günstigen Würkungen auf die Masse der Wähler haben können. — Endlich erscheint noch als ein sicheres Mittel zur sittlichen und verständigen Hebung der Wähler die Enthaltung von Eingriffen in ihr Recht. Wenn die Wähler ihren Auftrag ganz selbstständig, d. h. ohne drängenden Einfluss ihrer Vorgesetzten, zu vollziehen haben, so müssen sie sich nothwendig auch um Personen und staatliche Zustände selbstständig bekümmern, sich also ein Urtheil und einen Entschluss bilden. Allerdings wird auch dann in der Regel von verschiedenen Seiten um möglichsten Einfluss hierauf gebuhlt werden; allein es ist denn doch ein mächtiger Unterschied, ob dieser Einfluss in der Unterdrückung einer eigenen Bestimmung oder in dem Versuche einer Gewinnung einer solchen besteht. Keck wird die Behauptung aufgestellt werden dürfen, dass die geistig ohnedem weniger fähige Masse der Wähler durch einen ungehörigen amtlichen Einfluss noch tiefer heruntergedrückt wird, indem ihnen selbst die Achtung vor ihrem Rechte genommen, dadurch aber auch jede spätere Preisgebung und Verliederlichung desselben vorbereitet wird.

II.

Anscheinend verfehlte, in der That aber heilsame Bestimmungen.

1) Die Stimmübertragung der erblichen Mitglieder der ersten Kammer.

Nach dem Vorgange in anderen Pairskammern ist auch den sämmtlichen erblichen Mitgliedern der württembergischen Kammer

der Standesherren das Recht übertragen worden, ihre Stimme durch einen Stellvertreter abzugeben, und zwar mag derselbe theils irgend ein anderes Mitglied der Kammer theils ein Sohn oder der vermuthliche Nachfolger in der Standesherrschaft seyn. Bestimmt ist dabei, dass ein Mitglied nicht mehr als Eine übertragene Stimme führen dürfe. — Aus den Verhandlungen der verfassunggebenden Versammlung von 1819 (s. Protoc., H. 44, S. 75 fg.) erhellt aber, dass zwei Gründe zur Annahme dieser Anomalie führten. Erstens die Absicht, die zur Bildung einer gültigen Versammlung nöthige Stimmenzahl, nämlich die Hälfte der Mitglieder, um so sicherer zusammenzubringen. Zweitens die Erinnerung an die Stimmübertragung auf Reichs- und Kreistagen.

Die Dringlichkeit dieser Beweggründe, so wie die Zweckmässigkeit der ganzen Maassregel einer scharfen Kritik zu unterwerfen, dürfte nicht eben schwer seyn. Nahe liegen nämlich die Einwendungen, dass wer sich nicht einmal die Mühe nehme, eines der wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte selbst auszuüben, zum mindesten als verzichtend anzusehen sei; ferner dass kein Grund bestehe, einem Mitgliede desshalb, weil ein Anderer in der Sitzung nicht erscheine, ein doppeltes Recht einzuräumen und ihm dadurch einen Vortheil zu gewähren über diejenigen seiner Genossen, welche pflichtgemäss erscheinen, aber zufällig keine übertragene Stimme besitzen; ferner, dass die Vorschrift der Verf.Urk., welcher gemäss wenigstens die Hälfte der Mitglieder der ersten Kammer zu einer gültigen Berathung und Beschlussnahme erforderlich sei, der That nach umgangen werde, indem nun blos ein Viertheil derselben persönlich anwesend zu seyn brauche; endlich, dass das Verhältniss zur zweiten Kammer durch die doppelten Stimmen in der ersten bei gemeinschaftlichen Wahlen u. s. w. verfälscht werde. Auch möchte es nicht eben schwer seyn zu zeigen, dass gar keine Analogie der Verhältnisse auf dem Reichstage und der in einer Ständekammer stattfinde, und wäre es auch nur aus dem Grunde, weil in letzterer nicht nach Instructionen gestimmt wird, noch werden darf. Kurz, es kann, und muss fast, der ganze Gedanke als ein verfehlter und in seinen Folgen für die Mehrzahl der Bürger schädlicher erscheinen. — Allein dem sei nun, wie ihm wolle; der Gesetzgeber fand die Einrichtung billig. Und zwar ist ganz unzweifelhaft, dass durch das Recht der Stimmübertragung den Standesherren ein

bedeutender Vortheil eingeräumt werden wollte. Während alle anderen Mitglieder der Ständeversammlung, ja sogar die lebenslänglich ernannten Genossen in der ersten Kammer selbst, ihre Befugniss in Landesangelegenheiten mitzureden durch Abwesenheit verziehen, sollten jene ihrer Ansicht auch aus der Entfernung Gewicht verschaffen hönnen, überhaupt auch in dieser Beziehung über den Rechtszustand der übrigen Bürger gestellt werden.

Dennoch ist es gerade dieses anscheinend so bedeutende Recht, welches zum entschiedensten Nachtheile der Standesherren ausgefallen ist und den ständischen Einfluss derselben so weit geschwächt hat, als es bei der Zusammensetzung der ersten Kammer überhaupt möglich war.

Da es nämlich auch hier nicht für passend erachtet wurde, — und gewiss mit Recht, — den Prinzen ein Recht zu verweigern, welches den Standesherren einzuräumen wäre, so wurde sämmtlichen erblichen Mitgliedern die Befugniss der Stimmübertragung gegeben. Bei einer kleinen Anzahl volljähriger Prinzen, oder auch bei regelmässigem Erscheinen derselben in der Kammer, ist nun allerdings diese Ausdehnung der Stellvertretung nicht von Bedeutung. Wohl aber wird sie es, wenn von zahlreichen Prinzen die Mehrzahl zwar nicht persönlich erscheint, aber von ihrem Rechte der Stellvertretung Gebrauch macht. Eine Uebertragung der prinzlichen Stimmen auf Standesherren ist theils nicht thunlich an sich, weil die erscheinenden Standesherren in der Regel bereits mit der übertragenen Stimme eines Standesgenossen versehen seyn werden; theils nicht zu erwarten, weil eine Verstärkung der Sonderinteressen der Standesherren nicht wohl der Wunsch einsichtiger Prinzen des Hauses seyn kann, bei minder scharfsichtigen aber in der Regel von der Regierung verhindert werden wird. Somit sind in der Regel die lebenslänglichen Mitglieder, welche zwar ihre eigene Stimme nicht abtreten, wohl aber eine fremde führen dürfen, die natürlichen Stellvertreter der Prinzen. Ist dem aber also, so wird, wie keiner weitern Ausführung bedarf, durch den Grundsatz der Stimmübertragung der gegen die Standesherren gerichtete Regierungseinfluss in der ersten Kammer bedeutend verstärkt; indem es nun nicht nur für die Regierung der Zahl nach gleichgültig ist, ob eine grössere oder kleinere Anzahl von Prinzen aus der Kammer abwesend bleibt,

sondern sie sogar an Geschäftsgewohnheit, Zusammenhalt und Festigkeit ihrer Parthei im Zweifel noch gewinnt.

Die Richtigkeit vorstehender Bemerkungen ist durch die Erfahrung eines jeden Landtages nachgewiesen. Sehr selten ist ein lebenslängliches Mitglied ohne Stimmführung für einen Prinzen; und wenn auch dadurch, wie in der ersten Abtheilung der gegenwärtigen Abhandlung gezeigt ist, ein regelmässiges Uebergewicht über die Standesherren nicht erreicht wird: so wird denn doch das unter den gegebenen Umständen für die Regierung und, was hier dasselbe ist, für die volksthümlichen Maassregeln wenigstens Mögliche gewonnen. Das Umschlagen des Vorrechtes in das Gegentheil ist so klar, dass sich die Standesherren, wäre die Bestimmung itzt erst festzustellen, die Erfahrung aber bereits gemacht, ohne Zweifel selbst zuerst gegen die Möglichkeit einer Stimmübertragung erklären würden.

2) Die Verfassungs-Vorschriften über die Geschäfts-Ordnung der Kammern.

Es ist nicht in Abrede zu ziehen, dass eine zweckmässige Ordnung des formellen Geschäftsbetriebes in Ständeversammlungen einer Seits nicht eben leicht festzustellen, anderer Seits aber von grosser Wichtigkeit ist. Die Vermeidung von Uebereilungen und von unnöthigem Zeitverlust, die Beseitigung von Persönlichkeiten und leidenschaftlichem Verfahren, die Reglung der Berathung in so zahlreicher Versammlung und der Abstimmungsweise, und so noch Manches erfordert sichere Menschen- und Geschäfts-Kenntniss, bedingt aber auch den gedeihlichen Fortgang der Landesangelegenheiten. Die Bedeutung einer guten ständischen Geschäftsordnung darf daher sicherlich nicht unterschätzt werden.

Allein freilich folgt hieraus nicht, dass gerade in der Verfassungs-Urkunde selbst dergleichen Satzungen zu geben sind. Vielmehr ist es weder zweckmässig, das Grundgesetz durch viele Einzelnheiten sehr umfangreich zu machen, dadurch aber seiner allgemeinen Aufnahme in das Bewusstseyn der Bürger zu schaden; noch ist es räthlich, über Fragen, welche denn doch erst durch längere Erfahrung vollständig und richtig beantwortet werden können, von vorne herein und unabänderlich zu entscheiden.

Es mag somit immerhin als ein Missgriff der württembergischen Verfassungs-Urkunde betrachtet werden, dass sie in eine

lange Reihe von Bestimmungen über die Geschäftsordnung der beiden Kammern eingegangen ist. Und überdiess sind auch nicht alle einschlagenden Vorschriften materiell zu billigen. Dennoch bietet sich anderer Seits mehr als ein Fall dar, in welchem eine Bestimmung zwar aus allgemeinen Gründen als verfehlt erscheinen muss, die Erfahrung aber dennoch mittelbare Vortheile nachweist, welche aus ihr entspringen.

a) Hierher gehören z. B. die ausführlichen und genauen Vorschriften über die Plätze, welche die verschiedenen Klassen von Mitgliedern in den Sitzungen der Kammern einzunehmen, und über die Reihenfolge, in welcher die Einzelnen zu stimmen haben.

Diese Vorschriften mögen an sich als unnöthig und kleinlich, als einer Verfassungs-Urkunde fast unwürdig erscheinen; und französische Publicisten haben sich auch schon in der That in bitterem Spott über dieselben ergossen. Sie fragen, ob ein Mann ein grösserer Redner, ein einsichtsvollerer Staatsmann werde, je nachdem er auf diesem oder auf jenem Stuhle sitze, ob er mehr Gewissen auf der einen als auf der andern Seite des Saales habe? — Ebenso werden die Abstimmungen, meinen sie, nicht durch die Reihenfolge bestimmt, sondern durch Ueberzeugung oder etwa durch Parthei- und selbstische Rücksichten.

Diess ist allerdings wahr. Und überdiess haben diese so sehr in das Einzelnste eindringenden Vorschriften den Nachtheil, dass sie die Beseitigung von Geschäftsformen verhindern, welche durch die Erfahrung als unzweckmässig erprobt worden sind. So wäre es z. B. ein sehr bedeutender Vortheil, wenn in der württembergischen Abgeordneten-Kammer eine andere Abstimmungsart eingeführt werden könnte, als der mündliche Aufruf eines jeden Einzelnen in der vorgeschriebenen Reihenfolge. Abgesehen davon, dass itzt die, unter Umständen denn doch sehr in Betrachtung kommende, geheime Abstimmung gar nicht möglich ist; so nimmt die mündliche Einzelnabstimmung in einer Versammlung von 93 Mitgliedern eine sehr beträchtliche Zeit in Anspruch. Leicht können in Einer Sitzung, wenn über viele einzelne Punkte Beschluss zu fassen ist, nur mit der Form des Abstimmens eine bis zwei Stunden hingebracht werden, welche denn doch sicherlich besser verwendbar wären. Auch ist nicht zu übersehen, dass diese mündliche Einzeln-Abstimmung den ungeheuren,

anderwärts gar nicht bekannten, Unfug der motivirten Abstimmung erzeugt hat, und dessen Wiederausrottung verhindert.

Und dennoch kann diese Vorschrift über die Sitzordnung nur als eine im Ganzen sehr wohl erprobte und heilsame bezeichnet werden.

Die Nothwendigkeit, einen bestimmten Platz im Saale einzunehmen, hindert die Mitglieder, sich nach ihren politischen Grundansichten zusammenzusetzen. Nun ist zwar allerdings ganz richtig, dass es in der Hauptsache von keinem Einflusse auf die Ueberzeugung oder auf die Bekennung zu einer bestimmten Parthei seyn kann, ob man neben den Gleichgesinnten oder vermischt mit anders Denkenden sitzt. Auch in den württembergischen Kammern ist eine Widerspruchsparthei, eine Parthei der Regierung, ist gelegentlich eine Mittelparthei, und man weiss von jedem Mitgliede, zu welcher Meinungsschattirung es gehört. Allein einmal ist es doch ein für die Aufrechterhaltung der äussern Ordnung und Ruhe in der Versammlung gar nicht unbedeutender Umstand, dass sich die Partheien nicht in gesonderte Lager schaaren können. Die Redner sind dadurch weit mehr genöthigt, sich an die ganze Kammer zu wenden, somit also leidenschaftloser und objectiver zu sprechen; es kann nicht eine ganze Parthei durch eine blose Körperwendung, eine leichte Gebärde bezeichnet, aufgeregt werden; es ist unmöglich, dass sich die gegnerischen Schaaren wie Ein Mann gegen einander erheben, einander zurufen. Verliert aber dadurch auch der Anblick der Kammern an dramatischer oder malerischer Würkung: so gewinnt dagegen der Anstand, die Geschäftsförderung und selbst die gegenseitige Stimmung der Partheien. — Zweitens wird es einem Mitgliede durch diese Mischung der Standorte bei weitem mehr erleichtert, sich von Denjenigen, mit welchen er in der Regel übereinstimmt, in einzelnen Fällen einer abweichenden Ueberzeugung zu trennen, als wenn er mitten unter ihnen sitzt. Geradezu unmöglich ist eine solche Trennung freilich auch in diesem letztern Falle nicht. Allein wie oft mag in jenen Versammlungen, welche die Zusammenordnung der Mitglieder nach politischen Partheien dulden, der Einzelne sich durch falsche Schaam, durch die Furcht vor den ringsum drohenden Vorwürfen, durch die Scheue, sich auszuzeichnen und in allen Zeitungen besprochen zu

werden, kurz lediglich durch Gründe, welche aus seinem Platze im Saale folgen, abhalten lassen, seiner Ueberzeugung zu folgen? Und wer kann wissen, wie viele solcher Einzelnen etwa sind, und ob nicht immer einer von ihnen den andern einschüchtert? Nun aber kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass es besser mit den öffentlichen Angelegenheiten bestellt ist, wenn jeder Volksvertreter nach seiner Ueberzeugung im einzelnen Falle handelt, als wenn immer geschlossene Partheien in gleichbleibender Zahl und mit Unterdrückung der in ihrer eigenen Mitte etwa vorhandenen Minderheiten ihre Stimmen abgeben. Mit Recht sucht man die Ständemitglieder möglichst unabhängig von äusserer Gewalt zu halten, komme diese nun von den Wählern, von der Regierung, von den Zuhörern auf den Gallerieen u. s. w. Ist es nun aber nicht folgewidrig, sie einer Unterdrückung durch die Amtsgenossen bloszustellen? — Endlich ist noch zu bemerken, dass durch die gesetzliche Sitzordnung ein neu eintretendes Mitglied der Nothwendigkeit entrissen wird, gleich durch seine ersten physischen Schritte im Saale sich unzweifelhaft und kaum widerruflich für ein bestimmtes politisches Glaubensbekenntniss auszusprechen. Es ist Jedem Zeit gelassen, sich Menschen und Maassregeln erst genauer anzusehen, ehe er sich für oder gegen dieselben erklärt. Und nicht nothwendig sind Diejenigen schlechte Vertreter ihrer Mitbürger, welche noch nicht mit einer fertigen und ihnen von Anderen gegebenen Meinung in die neue Bahn eintreten, sondern sich eine solche erst selbst bilden wollen.

Verhält sich die Sache aber also, so darf man wohl den Spott über die kleinliche Maassregel einer verfassungsmässigen Sorgfalt für Tisch und Bank nicht fürchten, sondern in derselben vielmehr eine Quelle manchfacher und nicht unbedeutender, wenn schon wohl nicht mit Bewusstseyn beabsichtigter, Vortheile anerkennen. Auch mag man sich in dieser Beziehung kühn auf die Erfahrung berufen. Eine Vergleichung der Sitzungen der würtembergischen Abgeordneten-Kammer mit denen anderer Ständeversammlungen mag nicht eben in jeder Beziehung zum Vortheile der erstern ausfallen. Wir sehen unzweifelhaft anderwärts glänzendere Redner, grössere Staatsmänner, ein entschlosseneres Auftreten, mehr Bewegung und pulsirendes staatliches Leben. Wenn man eben von den Kammern in Paris, Brüssel, oder selbst nur in

Karlsruhe kömmt, so ist der erste Eindruck der Abgeordneten-Kammer in Stuttgart ein etwas spiesbürgerlicher und enger. Und unläugbar hat hieran, neben der schwäbischen Volkseigenthümlichkeit, die Verhinderung der äussern Absonderung der Partheien ihren sehr bestimmten Antheil. Allein eben so gewiss ist auch, dass die unbefangenere Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den Geschäften, das ungescheutere Hervortreten der Persönlichkeiten und der besonderen Ansichten, das Naturwüchsigere der ganzen Erscheinung wohlthuend würkt und eine grössere Ueberzeugung von der Wahrscheinlichkeit der Auffindung des Guten und Rechten giebt. Hiervon aber trägt wieder einen bedeutenden Theil die äusserliche Vermischung der Partheien und die dadurch möglich gemachte grössere Selbstständigkeit jedes Einzelnen.

b) Als eine solche weitere, dem Anscheine nach unpassende, dem Erfolge nach aber zu unerwarteten Vortheilen führende Bestimmung darf wohl diejenige genannt werden, welche die Befugniss zur Ablesung schriftlicher Vorträge in den Kammern auf die Regierungs-Commissäre, die Berichterstatter von Commissionen und die Begründer einer Motion beschränkt. Niemand allerdings, welcher je dem Unfuge und Widersinne des Ablesens grosser geschriebener, vom Lesenden vielleicht nicht einmal verfasster, jeden Falles den Stand der Verhandlungen gar nicht berücksichtigender Reden anzuwohnen Gelegenheit gehabt hat, kann diese Vorschrift hinsichtlich ihres Inhaltes tadeln. Im Gegentheile erscheint solche an sich als ganz zweckmässig. Allein eben so unzweifelhaft ist auch, dass eine Bestimmung dieser Art viel zu unbedeutend für die Aufnahme in eine Verf.-Urk. ist. Eignet sie sich doch kaum für ein Gesetz über die Geschäftsordnung, sondern möchte der Gewohnheit oder der Beschlussnahme jeder einzelnen Kammer gar wohl überlassen bleiben.

Dennoch hat der Fehler gute Früchte getragen. Die Absicht des Gesetzgebers bei der in Frage stehenden Bestimmung gieng, wie sich aus den Protocollen der Ludwigsburger Versammlung ergiebt, lediglich dahin, allzugedehnte Auseinandersetzungen und die Verschleppung der Berathungen zum Behufe der Ausarbeitung neuer schriftlicher Vorträge zu vermeiden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass nicht blos dieser Zweck erreicht wird, sondern es stellt sich noch ein anderer und wohl noch höher

anzuschlagender, mittelbarer Vortheil heraus. Durch die Nöthigung zu blos mündlicher Auseinandersetzung einer Seits, und durch die geringere Anlage und Fertigkeit des Deutschen, wenigstens des Schwaben, zu kunstgerechter Rede anderer Seits hat sich nämlich in der württembergischen Ständeversammlung die, kaum je ausnahmsweise unterbrochene, eigenthümliche Sitte einer wesentlich gesprächsweisen Erörterung gebildet. Nichts ist seltener, als dass sich ein Mitglied zum Voraus als Redner einschreiben lässt; nicht viel häufiger hört man eigentliche Reden, wie sie in anderen Kammern den hauptsächlichsten, wo nicht den einzigen Bestandtheil der Verhandlungen bilden. Vielmehr sind die Erklärungen der Mitglieder in der Regel kurz, schmucklos, lediglich auf den gerade vorliegenden Gegenstand eingehend; sehr häufig findet ein länger fortgesetztes Zwiegespräch zwischen den hauptsächlichsten Wortführern der entgegengesetzten Meinungen statt, wie diess sonst nur in kleineren Collegien vorzukommen pflegt. Durch diese zur Sitte gewordene Form wird nun aber eine Theilnahme an der Berathung nicht blos dem zu beredterer Darstellung besonders geeigneten oder sich geeignet erachtenden Mitgliede gestattet, sondern auch dem einfachen und bescheidenen, aber mit dem vorliegenden Gegenstande vertrauten Manne. Die kurze, vom Platze aus gemachte Bemerkung ist keine ordnungswidrige Unterbrechung, kein Aufruhr gegen die Legitimität der Beherrscher der Rednerbühne; sondern sie trägt zur Aufklärung der vorliegenden Frage oder wenigstens zur Bekanntmachung der Stimmung bei. Es mag seyn, dass eine Reihenfolge von glänzenden, mit allem Aufwande von Nachsinnen und Ausfeilung zu Stande gebrachten Reden in den öffentlichen Blättern oder in den Protocollen einer Versammlung einen grössern Eindruck von Talent und Stoffbeherrschung macht; allein je mehr an einer Berathung die sämmtlichen sachverständigen Mitglieder Theil nehmen, — wäre es auch in kunstloser Rede und Gegenrede, — desto wahrscheinlicher ist auch, dass der Gegenstand von seinen verschiedenen Seiten betrachtet wird, und desto gewisser ist es, dass auch die practischen Gesichtspunkte sich geltend machen können, nicht blos allgemeine Grundsätze oder gar nur Partheirücksichten. Wenn es nun aber ungerecht wäre, den Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten das Lob

einer solchen ernsthaften, in die Einzelnheiten der Fragen eingehenden Geschäftsbehandlung streitig zu machen; wenn vielmehr gerade dieses naivere Verhalten der gesammten Mitglieder und die daraus hervorgehende demokratische Stellung derselben zu einander den eigenthümlichen und wohlthuenden Character derselben bildet: so muss auch anerkannt werden, dass die moralische Möglichkeit dieses Zustandes durch das Verfassungsverbot schriftlicher Reden gefordert, dadurch aber ein namhafter Vortheil gestiftet worden ist.

Doch es mag hieran genug seyn. Ich darf vielleicht hoffen, schon durch die vorstehenden Bemerkungen den Beweis meines Satzes geliefert zu haben, dass der thatsächliche Erfolg mancher Verfassungs-Bestimmungen ein wesentlich verschiedener von dem ist, welcher er nach Theorie und Absicht seyn sollte, bald durch Umschlagen ins Schlimmere, bald aber auch durch Gewährung unerwarteter und unbeabsichtigter Vortheile. Durch diesen Beweis aber ist wohl auch eine doppelte Nothwendigkeit nahe gelegt: einmal, bei der Entwerfung wichtiger neuer Gesetze nicht blos dem eigenen Scharfsinne und den Folgesätzen einer Theorie zu vertrauen, sondern auch mit der Erfahrung anderer Staaten sich genau bekannt zu machen; zweitens aber, die Berechnung der den Erfolg einer Staatseinrichtung bedingenden Umstände nicht zu beschränken auf die grossen, alsbald in Augen fallenden Verhältnisse und auf das Materielle, sondern sie auch auszudehnen auf die feineren Beziehungen und auf das geistige Leben der Völker und ihrer verschiedenen Stämme. An Beides aber darf in einer Zeit gar wohl erinnert werden, welche so gerne vergisst, dass der Gesetzgeber und Staatsmann nicht blos Logiker, sondern auch Welt- und Menschenkenner seyn muss.

Sollte der vorstehende Versuch zur Darlegung ähnlicher Verhältnisse auch in anderen constitutionellen deutschen Staaten aufmuntern, so würde freilich die Erfahrung um so reicher und die Belehrung um so eindringlicher seyn. Aus diesem Grunde wünsche ich denn hauptsächlich, dass sich der Leser nicht mit Missbilligung zu Anderem wende.